



Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen BIV



Zusammenfassung

Die öffentlichen Plätze in Basel werden insbesondere in den Sommermonaten intensiv bespielt. Jährlich finden auf den traditionellen Veranstaltungsplätzen mehr als 300 schallintensive Veranstaltungen statt. Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern in den vergangenen Jahren wurde nach einem Instrument gesucht, mit dem eine lärmrechtliche Beurteilung von Veranstaltungslärm durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck wurde das Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen (BIV) entwickelt. Damit können Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel im Sinne des Artikels 15 des Umweltschutzgesetzes (USG) geprüft werden. Anhand des BIV und einer sorgfältigen Einzelfallprüfung im Sinne des Artikels 40 Absatz 3 der Lärmschutzverordnung (LSV) kann entschieden werden, ab welcher Schalldosis die Bevölkerung durch Veranstaltungslärm in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört wird.

Das BIV basiert auf dem Bundesgerichtsentscheid zum Kulturfloss in Basel aus dem Jahr 2004. Die in diesem Urteil definierten gesetzlichen Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume der kantonalen Behörde werden im BIV in Zahlenwerte umgewandelt. Basis ist die Schalldosis, die durch die Veranstaltungsserie des Kulturflosses am Veranstaltungsort Oberer Rheinweg gemessen wurde. Zudem wird ein Ermessensspielraum berücksichtigt. Daraus wird ein zulässiges Schallkontingent für den Veranstaltungsort Oberer Rheinweg abgeleitet.

Dieses Schallkontingent kann an andere Veranstaltungsorte angepasst werden, indem man die lärmrechtlich relevanten Standortfaktoren mit denjenigen am Standort Oberer Rheinweg vergleicht. Zu den Standortfaktoren gehören die Distanz zwischen Bühne und nächstgelegenen Anwohnerinnen und Anwohnern, die Lärmempfindlichkeitsstufe, die Anwohnerdichte und die Lage des Platzes – inner- oder ausserhalb des Innenstadtperimeters. Auf diese Weise wird die Basis für eine Einzelfallprüfung im Sinne des Artikels 15 USG beziehungsweise des Artikel 40 Absatz 3 der LSV geschaffen.

Die von den schallintensiven Veranstaltungen erzeugte Schallenergie im lärmsensiblen Zeitfenster von 20 bis 7 Uhr wird in Form einer Jahresschalldosis über das gesamte Jahr aufsummiert. Dabei wird die Schallenergie jeder Einzelveranstaltung mit Lästigkeitszuschlägen bewertet. Um das Wohlbefinden der Anwohnerinnen und Anwohner nicht erheblich zu beeinträchtigen, darf die ermittelte Jahresschalldosis das zulässige Schallkontingent nicht überschreiten.

Auf diese Weise sorgt das BIV für eine transparente Beurteilung. Es reagiert flexibel auf die Bedürfnisse der Veranstalterinnen und Veranstalter, indem es die geplante Lautstärke und Dauer der Veranstaltung direkt in der Schalldosis berücksichtigt. Diese Schalldosis spiegelt gleichzeitig die tatsächliche Störwirkung für die Anwohnerschaft wider und kann damit situationsgerecht beurteilt werden.

Blickt man auf die Bespielungsintensität der vergangenen neun Veranstaltungsjahre zurück, so lässt sich erkennen, dass durch den Einsatz des BIV neben den geltenden Bespielungsplänen ein standortverträgliches Einpendeln der Bespielungsintensität erzielt werden konnte. Dennoch erspart das BIV nicht die Einzelfallprüfung, sondern bietet ein einheitliches und transparentes Beurteilungsraster für Veranstaltungslärm in den lärmsensiblen Abend- und Nachtstunden.

Begriffserläuterungen und Abkürzungen

Anwohnerdichte	siehe Kapitel 2.5.4.2
AUE	Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt
Bespielung	Durchführung einer oder mehrerer Veranstaltungen
Bespielungskontingent	Mass, wie viele Veranstaltungen auf einem Platz durchgeführt werden können
Bespielungspläne	siehe Kapitel 1.1
BGE Kulturfloss	Bundesgerichtsentscheid zum Musikfest „S'isch im Fluss“ in Basel aus dem Jahre 2004 (BGE 1A.39/2004; Entscheid v. 11. Oktober 2004); siehe Kapitel 2.1
BIV	Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen
Dosiseinheiten	siehe Kapitel 2.3
Entwicklungsrichtplan	siehe Kapitel 2.5.4.3
Erleichterung	siehe Kapitel 2.1 B und Kapitel 2.5.2
Ermessensspielraum	siehe Kapitel 2.5.2
ERPI	siehe Entwicklungsrichtplan
Funktionsschwerpunkt	siehe Kapitel 2.5.4.4
Grunddosis	siehe Kapitel 2.5.1
IGW-Niveau	Immissionsgrenzwert-Niveau; siehe Kapitel 2.1 B
Innenstadtperimeter	siehe Kapitel 2.5.4.3
Lärmempfindlichkeitsstufe	siehe Kapitel 2.5.4.1
Lästigkeitszuschlag	siehe Kapitel 2.4.1
LSV	Lärmschutzverordnung
PW-Niveau	Planungswert-Niveau; siehe Kapitel 2.1 A
Schalldosis	siehe Kapitel 2.4
Schalldosis-Modell	siehe Kapitel 2.2
schallintensive Veranstaltung	Veranstaltungen, die geeignet sind, die Anwohnerinnen und Anwohner durch Lärmimmissionen und/oder durch ihre zeitliche Ausdehnung in ihrem Wohlbefinden zu beeinträchtigen.
Schallkontingent	Jahresschalldosis eines Veranstaltungsplatzes, erzeugt durch Veranstaltungslärm im lärmsensiblen Zeitfenster von 20 bis 7 Uhr, die das Wohlbefinden der Anwohnerinnen und Anwohner im Sinne des Artikels 15 USG gerade nicht erheblich beeinträchtigt.
Sekundärlärm	Lärm, der mit der Durchführung einer Veranstaltung in Zusammenhang gebracht werden kann, zum Beispiel verursacht durch kommende und gehende Gäste, durch laute Unterhaltungen, Getränkeausschank, Fahrzeugbewegungen etc.
SNUP	spezielle Sondernutzungspläne für Veranstaltungsplätze

Sperrzeitregelung	Behördlich vorgegebene, veranstaltungsfreie Wochenenden, siehe Kapitel 3.3
Standortbeurteilung	Beurteilung der Störwirkung von schallintensiven Veranstaltungen eines Veranstaltungsortes
Standortfaktoren	ortsspezifische Parameter, mit denen die Lärmempfindlichkeit der Umgebung eines Veranstaltungsplatzes erfasst werden; siehe Kapitel 2.5.4
Stundenmittelungspegel	gemittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel über den Zeitraum einer Stunde
USG	Umweltschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
Begriffserläuterungen und Abkürzungen	II
1. Ausgangslage	1
1.1 Aufgabenstellung	1
1.2 Funktionsweise des BIV.....	1
1.3 Geltungsbereich des BIV	2
2. Beurteilungsgrundlagen	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Beurteilung mittels Schalldosis-Modell	4
2.3 Dosisseinheiten.....	4
2.4 Berechnung der Schalldosis	4
2.4.1 Lästigkeitszuschlag.....	5
2.4.2 Berechnung der Jahresschalldosis.....	5
2.5 Berechnung des Schallkontingents	7
2.5.1 Grunddosis.....	7
2.5.2 Ermessensspielraum	8
2.5.3 Schallkontingent am Oberen Rheinweg	8
2.5.4 Standortfaktoren	8
2.5.4.1 <i>Lärmempfindlichkeitsstufe</i>	9
2.5.4.2 <i>Anwohnerdichte</i>	10
2.5.4.3 <i>Innenstadtperimeter</i>	12
2.5.4.4 <i>Funktionsschwerpunkt</i>	12
2.5.4.5 <i>Distanz</i>	13
2.5.5 Schallkontingent der Veranstaltungsplätze	15
2.6 Prüfung der Schallkontingente durch Erfahrungswerte	15
2.6.1 Erfahrungswerte am Oberen / Unteren Rheinweg	17
2.6.2 Erfahrungswerte am Kasernenplatz	18
2.6.3 Veranstaltungen am Barfüsserplatz.....	20
2.6.4 Veranstaltungen am Münsterplatz	21
2.6.5 Veranstaltungen auf der Claramatte	22
2.6.6 Veranstaltungen im St. Johannis-Park	23
2.6.7 Veranstaltungen auf dem Marktplatz.....	24
2.6.8 Veranstaltungen im Schützenmattpark.....	25
2.6.9 Beurteilung von privaten Veranstaltungen auf privatem Grund	26
2.7 Anwendung des BIV in der Praxis	26
2.8 Überschneidungen der Lärmeinwirkungen verschiedener Veranstaltungsplätze	27
3. Rahmenbedingungen	28
3.1 Tagesbeurteilung Wochentage.....	28
3.2 Tagesbeurteilung Sonn- und Feiertage	28
3.3 Festlegung von veranstaltungsfreien Wochenenden	29
3.4 Regelungen für Auf- und Abbau	29

3.5	Beurteilung des Lärmcharakters.....	29
4.	Möglichkeiten und Grenzen des BIV.....	30
5.	Anhänge.....	31
	Anhang 1.....	32
	Anhang 2.....	35
	Anhang 3.....	38
	Anhang 4.....	39
	Anhang 5.....	40
	Anhang 6.....	42
	Anhang 7.....	43
	Anhang 8.....	44
	Anhang 9.....	45
	Anhang 10.....	46
	Anhang 11.....	47

Impressum

Herausgeber: Departement für Wirtschaft,
Soziales und Umwelt
des Kantons Basel-Stadt
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Lärmschutz

Hochbergerstrasse 158
CH-4019 Basel
laerschutz@bs.ch
www.aue.bs.ch

Autorin: Regina Bucher, Akustikerin SGA
Titelbild: vollprecht gestaltung, Basel
Stand: Dezember 2020

1. Ausgangslage

Die Stadt Basel ist bekannt für ihr lebendiges Kulturleben. Zahlreiche Kulturveranstaltungen auf öffentlichem Grund locken nicht nur die Basler Bevölkerung, sondern auch regionales, nationales und internationales Publikum nach Basel.

Dem Wunsch nach einer Belebung der Stadt durch attraktive Veranstaltungen steht das Bedürfnis der Anwohnerschaft von Veranstaltungsplätzen nach Ruhe und Erholung, insbesondere in den lärmempfindlichen Abend- und Nachtstunden, entgegen. Um diese divergierenden Bedürfnisse abwägen zu können, wurde nach einer einheitlichen und transparenten Lärmbeurteilung von schallintensiven Kulturveranstaltungen im Freien gesucht, wobei die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt werden sollte.

1.1 Aufgabenstellung

Zur lärmrechtlichen Prüfung einer Veranstaltung benötigt die Vollzugsbehörde eine Grundlage, die es erlaubt, Veranstaltungen im Sinne des Artikels 15 USG zu beurteilen. Dabei soll die Beurteilungsgrundlage für die Anwohnerinnen und Veranstalter vergleichbar und transparent sein. Gleichzeitig soll flexibel auf die Bedürfnisse letzterer eingegangen werden können. Diese transparente Interessenabwägung soll nicht zuletzt die Rechtssicherheit von Veranstaltungen erhöhen. Diese Aufgabenstellung hat zum Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen (BIV) geführt.

1.2 Funktionsweise des BIV

Die Erfahrungen der Abteilung Lärmschutz des Amts für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE) zeigen, dass die Lärmbetroffenen die Belastungen durch Veranstaltungslärm über das Jahr aufsummieren. Deutliche Hinweise dafür waren Lärmreklamationen, die nach den Sommerferien in Formulierungen mündeten wie «Nun ist das Mass endgültig voll!» oder «Dieses Jahr ist es für mich genug an Veranstaltungen.» Diese Reklamationen veranlasste das AUE, die Schallereignisse von Veranstaltungen auf einem öffentlichen Platz über eine Schalldosis zu beurteilen, die den einwirkenden Veranstaltungslärm über das Jahr aufsummiert. Dazu entwarf das AUE in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern das Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen (BIV).

Das BIV legt selbst keine Anzahl an Veranstaltungstagen fest, sondern bewertet die Schalldosis, die auf die Anwohnerinnen und Anwohner einwirkt. Die Schalldosis berücksichtigt neben dem bewilligten Stundenmittelungspegel auf dem Veranstaltungsplatz auch die Dauer der schallintensiven Veranstaltung. Die Schallenergie von Veranstaltungen wird über das Jahr hinweg energetisch aufsummiert zur Jahresschalldosis. Diese Jahresschalldosis wird durch die «zulässige Schalldosis» limitiert. Diese entspricht dem Schallkontingent des Veranstaltungsplatzes.

Unterschreitet oder erreicht die mit einer neu zu prüfenden Veranstaltung ermittelte Gesamtschalldosis das Schallkontingent dieses Platzes, ist diese Veranstaltung aus der Sicht des Lärmschutzes lärmrechtlich bewilligungsfähig (Artikel 15 USG). Wird das Schallkontingent dagegen durch die neu zu beurteilende Veranstaltung überschritten, müssen Massnahmen zur

Reduzierung der Lärmbelastung ergriffen werden. Dazu gehören die Einschränkung der Lautstärke respektive der Veranstaltungsdauer oder technische beziehungsweise betriebliche Lärmschutzmassnahmen. Damit soll die Schalldosis der Veranstaltung reduziert und die Einhaltung des Schallkontingents sichergestellt werden. Ist dies nicht möglich, ist die Veranstaltung lärmrechtlich nicht bewilligungsfähig.

Das BIV basiert auf der rechtlichen Beurteilung der Veranstaltungsserie des Kulturflosses in Basel im Bundesgerichtsentscheid (s. Kapitel 2.1). Dazu kommen Erfahrungswerte aus der Bespielung von acht öffentlichen Veranstaltungsplätzen von 2010 bis 2019. Aus diesen Erkenntnissen wurde die Bespielungsintensität mit den Beurteilungsgrundlagen des BIV geprüft und auf die örtlichen Gegebenheiten justiert. Indem das BIV Schallkontingente festsetzt, die nach dem Stand der Erfahrung die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören, erfüllt das Instrument die Anforderungen des Artikels 15 USG.

Allerdings erfüllt das BIV die gemäss Artikel 15 USG und Artikel 40 Abs. 3 LSV erforderliche Einzelfallprüfung nicht vollständig. Ebenso sind für jede Veranstaltung unabhängig davon Massnahmen zur Lärmvorsorge im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 USG zu prüfen.

1.3 Geltungsbereich des BIV

Die meisten Tagesveranstaltungen enden in Basel um 20 Uhr und führen in der Regel zu keinen Lärmklagen. Beeinträchtigungen werden hingegen gemäss den Erfahrungen des AUE von Veranstaltungen hervorgerufen, die länger dauern. Die meisten Lärmbeschwerden werden in den lärm-sensibleren Nachtstunden ab 22 Uhr gemeldet. Deshalb fehlen der Vollzugsbehörde Erfahrungswerte, ab wann das Wohl der Bevölkerung durch Veranstaltungslärm während der Tageszeit erheblich gestört sein könnte. Somit **beschränkt sich das BIV auf die Beurteilung im Zeitfenster von 20 bis 7 Uhr.**

Bei Veranstaltungen zur Tageszeit (7 bis 20 Uhr) werden die Lärmimmissionen durch Rahmenbedingungen im Sinne der Lärmvorsorge des Artikels 11 Absatz 2 USG so weit als möglich begrenzt. Die Rahmenbedingungen werden nachfolgend unter Kapitel 3 aufgeführt. Sie schliessen eine Einzelfallprüfung im Sinne des Artikels 15 USG nicht aus, vereinfachen diese aber erheblich.

2. Beurteilungsgrundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

In der Schweiz existieren weder Belastungsgrenzwerte noch Richtlinien für die Beurteilung von Veranstaltungslärm im Freien. Fehlen solche Werte, so müssen die Lärmimmissionen im Einzelfall nach den Kriterien der Artikel 15, 19 und 23 USG bewertet werden (Artikel 40 Absatz 3 LSV). Im Rahmen dieser Einzelfallbeurteilung werden der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit beziehungsweise Lärmvorbereitung berücksichtigt.

Mit dem Bundesgerichtsentscheid zum Musikfest «S'isch im Fluss» in Basel aus dem Jahr 2004 (BGE 1A.39/2004; Entscheid v. 11. Oktober 2004), weiter im Text als BGE Kulturfloss bezeichnet, wurde zum ersten Mal die Durchführung einer Serie von Kulturveranstaltungen auf öffentlichem Grund in Basel rechtlich geprüft. Dabei werden folgende wesentliche Aussagen aus dem Bundesgerichtsentscheid (BGE) festgehalten:

- A. Das Kulturfloss ist eine neue ortsfeste Anlage. Diese darf höchstens geringfügigen Lärm verursachen (Art. 25 USG u. Art. 7 LSV; Punkt 2.3 im BGE). (**Niveau PW**, Kapitel 2.5.1, Grafik 2)
- B. Es besteht ein **überwiegendes öffentliches Interesse** an der Durchführung dieser Veranstaltungsserie (Punkt 4.1 im BGE). Die Einhaltung des Planungswerts führt zu einer unverhältnismässigen Belastung für die Veranstalterinnen und Veranstalter. Daher dürfen Erleichterungen gewährt werden (Art. 25 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 2 LSV). Die Lärmimmissionen dürfen die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören (Art. 15 USG, Punkt 2.3 im BGE). (**Niveau IGW**, Kapitel 2.5.2, Grafik 2)
- C. «Es ist unstrittig, dass die Veranstaltungsserie Kulturfloss mehr als nur geringfügige Störungen verursacht ...». D.h. der Betrieb (Kulturfloss) ist auf Erleichterungen angewiesen (Art. 25 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 2 LSV, Punkt 4. im BGE). Die Grenze zu den erheblichen Belästigungen darf nicht überschritten werden.
- D. Es ist eine Interessensabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse an den lärmverursachenden Tätigkeiten, hier Veranstaltungen, und dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung. Bei der Interessensabwägung steht den Behörden ein «gewisser» Ermessensspielraum zu, soweit es sich um «Anlässe mit lokaler Ausprägung oder Tradition» handelt (Punkt 4.3 im BGE). Dieser wird im Beurteilungsinstrument BIV als «**Ermessensspielraum**» (Kapitel 2.5.2, Grafik 2) bezeichnet.
- E. Im Innenstadtpereimeter müssen die Anwohnerinnen und Anwohner im Sinne der Belegung der Stadt mehr Lärm hinnehmen als ausserhalb: «Wer hier wohnt, muss gewisse Lärmbelästigungen in Kauf nehmen, die in Basel Tradition haben (Beispiel: Fasnacht) oder zum kulturellen Leben einer Grossstadt gehören.» (Punkt 5.4 im BGE, Kapitel 2.5.4.3).

Als Grundlage zum BIV werden die wesentlichen Aussagen des BGE Kulturfloss in akustische Zahlenwerte überführt (Kapitel 2.5). Als Hilfsmittel dafür dient das nachfolgend beschriebene Schalldosis-Modell.

2.2 Beurteilung mittels Schalldosis-Modell

Basis des Beurteilungsinstruments ist ein Schalldosis-Modell, das den Beurteilungszeitraum eines Kalenderjahrs berücksichtigt. Die Schallenergie einer Veranstaltung wird mit den bereits durchgeführten Veranstaltungen desselben Jahres energetisch addiert und diese beurteilt. Dabei wird ausschliesslich das Zeitfenster von 20 bis 7 Uhr berücksichtigt.

Alle aufsummierten Veranstaltungen eines Jahres ergeben so die Jahresschalldosis eines Veranstaltungsplatzes. Lange und laute Veranstaltungen bewirken eine höhere Schalldosis und leisten damit einen deutlich höheren Beitrag an der Jahresschalldosis als leise Veranstaltungen, die bereits um 22 Uhr oder vorher enden (s. Grafik 1, Kapitel 2.4.2).

2.3 Dosiseinheiten

Das BIV basiert auf einer Schalldosis für den Beurteilungszeitraum von 20 bis 7 Uhr. Um Verwechslungen mit dem «Schalldruckpegel» zu vermeiden, wurde eine eigene Benennung der Einheiten für die Schalldosis eingeführt, nämlich der Begriff **Dosiseinheiten (DE)** statt dB(A). In den Berechnungen werden diese beiden Einheiten gleichgesetzt.

2.4 Berechnung der Schalldosis

Die Schalldosis einer Veranstaltung errechnet sich nach den physikalischen Gesetzmässigkeiten der Akustik aus dem Stundenmittelungspegel auf dem Veranstaltungsplatz und der Veranstaltungsdauer. Bei einer 93 dB(A)-Veranstaltung beträgt der Stundenmittelungspegel im Publikumsbereich 93 dB(A). Dieser Lärm wird während der ganzen Veranstaltungsdauer vom Veranstaltungsplatz auf die Anwohnerinnen und Anwohner abgestrahlt.

Für einen Veranstaltungsort, an dem eine zweistündige Veranstaltung mit 93 dB(A) in der Zeit von 20 bis 22 Uhr durchgeführt wird, errechnet sich somit entsprechend der nachfolgenden Formel eine Schalldosis von 96 Dosiseinheiten (DE):

$$\text{Schalldosis} = 93 \text{ DE} + 10 \cdot \log(2h/1h) = 96 \text{ DE}$$

Die Bezugszeit zur Berücksichtigung der Zeitkorrektur beträgt eine Stunde (1h), angelehnt an die Stundenmittelungspegel der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG). Um die Störwirkung der Schalldosis einer Veranstaltung zu beurteilen, werden die nachfolgend beschriebenen Lästigkeitszuschläge berücksichtigt.

2.4.1 Lästigkeitszuschlag

Die Lästigkeitszuschläge beruhen auf Erfahrungswerten des AUE und sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Abhängig davon, ob eine Veranstaltung zwischen 20 und 22 Uhr, zwischen 22 und 24 Uhr oder erst nach 24 Uhr endet und ob es sich um eine Veranstaltung mit einem Schallpegel von bis zu 90 dB(A), 91 bis 96 dB(A) oder 97 bis 100 dB(A) handelt, kommen verschiedene Lästigkeitszuschläge zur Anwendung, die der Störwirkung einer Veranstaltung Rechnung tragen. Je länger und je lauter eine Veranstaltung durchgeführt wird, umso grösser sind die Störungen für die Anwohnerschaft. Diese Störungen werden sowohl durch Primärlärm (z.B. Stimmen der Gäste wie Zurufe und Gelächter am Veranstaltungsort) wie auch durch Sekundärlärm (z.B. Lärm durch kommende und gehende Gäste ausserhalb des Veranstaltungsorts) verursacht. Dabei ist auch der Lärm berücksichtigt, der im Umfeld der Veranstaltung, insbesondere beim Kommen und Gehen der Gäste, auftritt.

So führen 100 dB(A)-Veranstaltungen neben der Lautstärke erfahrungsgemäss auch zu einem deutlich höheren Sekundärlärm als zum Beispiel ein Konzert mit einem Stundenmittelungspegel LAeq(1h) von 93 dB(A) oder eine Open-Air-Kinovorführung mit 87 dB(A). Auch erhöht sich der Lästigkeitszuschlag, je länger die Veranstaltung andauert. Dabei wird berücksichtigt, dass Lärmstörungen durch Sekundärlärm in den Nachtstunden nach 24 Uhr von der Anwohnerschaft als deutlich lästiger bewertet werden als ähnliche Störungen in den früheren Nachtstunden.

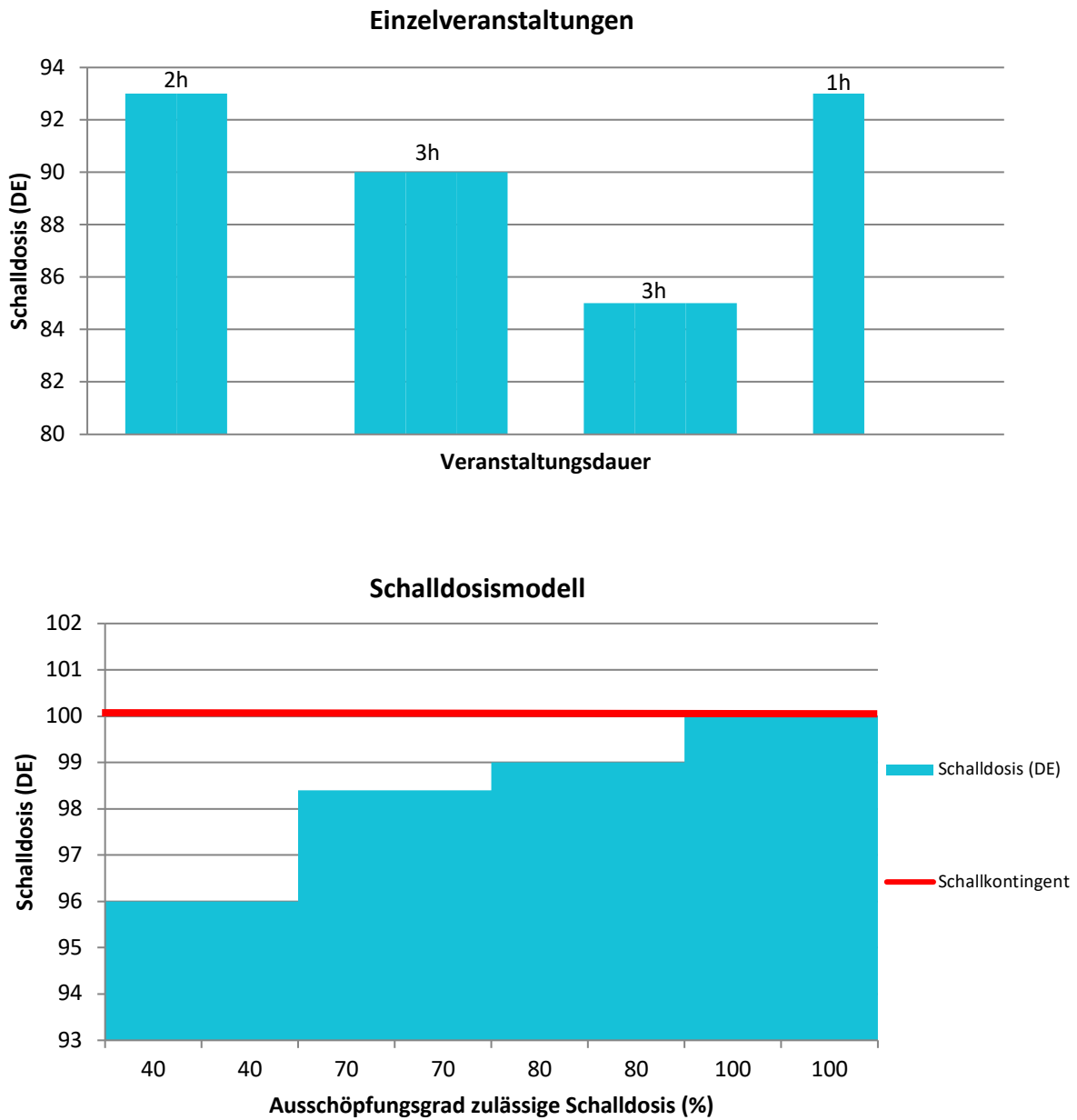
Die Lästigkeitszuschläge für die verschiedenen Lautstärken und Zeitfenster sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgelistet.

LAeq (1h) [dB(A)] im Publikum	Zuschlag		
	20 – 22 Uhr [DE]	22 – 24 Uhr [DE]	ab 24 Uhr [DE]
80 – 90	0	0	4
91 – 96	0	4	8
97 – 100	4	8	12

Tabelle 1: Lästigkeitszuschläge bei der Berechnung der tatsächlichen Schalldosis; LAeq(1h): energieäquivalenter Dauerschalldruckpegel, gemittelt über eine Stunde.

2.4.2 Berechnung der Jahresschalldosis

Alle mit Lästigkeitszuschlag bewerteten Schalldosen von schallintensiven Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsserien eines bestimmten öffentlichen Platzes werden energetisch addiert, wie in der nachfolgenden Grafik 1 dargestellt. Die Summe entspricht der Jahresschalldosis am Veranstaltungsort, die schliesslich mit der zulässigen Schalldosis dieses Platzes, dem Schallkontingent (s. Kapitel 2.5), verglichen wird.

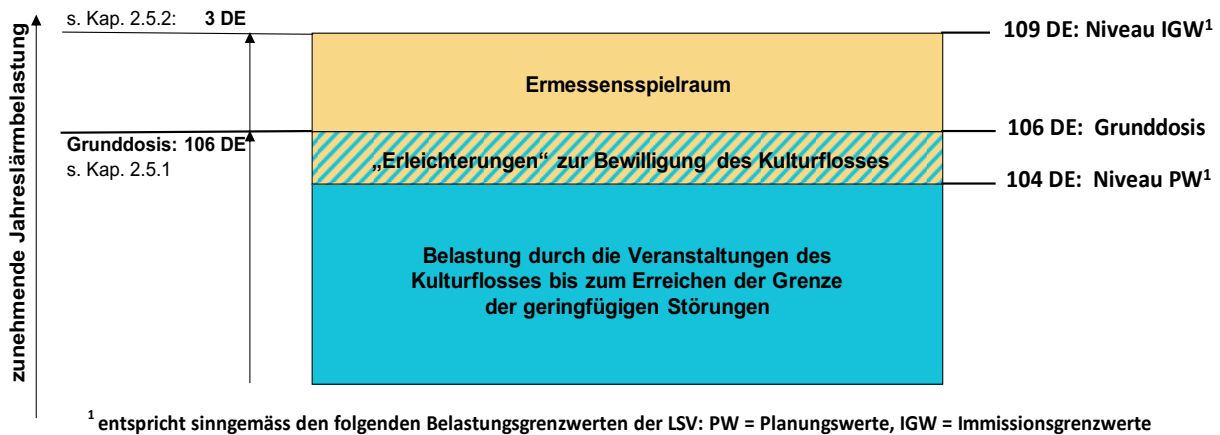


Grafik 1: Grafische Darstellung der Ermittlung der Gesamtschalldosis und Vergleich mit dem Ausschöpfungsgrad der zulässigen Schalldosis (rote Linie: 100 DE)

2.5 Berechnung des Schallkontingents

Das BIV nimmt die wichtigsten Aussagen des Bundesgerichtsentscheidungs zum Kulturfloss in Basel aus Kapitel 2.1 auf und „übersetzt“ diese nach Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen aus den Kapiteln 2.2 bis 2.4 in akustische Zahlenwerte.

Eine Übersicht dazu bietet die nachfolgende Grafik 2:



Grafik 2: Grafische Darstellung der einzelnen Belastungsstufen gemäss Entscheid Kulturfloss

Die in der Grafik 2 dargestellten Lärmbelastungsstufen bestehen aus der Grunddosis (s. Kap. 2.5.1) von 106 DE und dem Ermessensspielraum (s. Kap. 2.5.2) von 3 DE. Sie werden nachfolgend erläutert.

Die Summe der Grunddosis und des Ermessensspielraums schöpft somit nach den Erfahrungen des AUE ungefähr das Niveau der Immissionsgrenzwerte am Veranstaltungsort des Kulturflosses am Oberen Rheinweg mit 109 DE aus. Das Niveau der Planungswerte und damit der geringfügigen Lärmbelastungen wird auf 104 DE geschätzt. Grund sind die 5 dB-Schritte zwischen Planungs- und Immissionsgrenzwert innerhalb der gleichen Lärmempfindlichkeitsstufe.

2.5.1 Grunddosis

Das Bundesgericht hat bei der Prüfung der Veranstaltungsserie Kulturfloss 18 Veranstaltungen à einer Stunde in der Zeit von 20 bis 22 Uhr gutgeheissen (s. Kapitel 2.1). Die Schalldosis dieser Veranstaltungsserie wird fortan als **Grunddosis** für alle Veranstaltungsplätze festgesetzt und wie folgt berechnet:

$$\text{Grunddosis} = 93 + 10 \cdot \log(18) + 10 \cdot \log(1h/1h) = 93 + 12.6 + 0 = \underline{106 \text{ DE}}$$

Die **Grunddosis** ist die Lärmbelastung, die das Bundesgericht für die Veranstaltungsserie Kulturfloss im Rahmen der 18 bewilligten einstündigen Musikveranstaltungen mit 93 dB(A) im Zeitfenster zwischen 20 bis 22 Uhr geprüft und gutgeheissen hat. Der Stundenmittelungspegel von 93 dB(A) entspricht der beantragten Lautstärke des Kulturflosses und ist im Bewilligungsentscheid

verankert. Gemäss Tabelle 1 wird im Zeitraum von 20 bis 22 Uhr kein Lästigkeitszuschlag berücksichtigt.

2.5.2 Ermessensspielraum

Der Ermessensspielraum bildet weitestgehend das überwiegend öffentliche Interesse gemäss Artikel 7 Absatz 2 LSV ab. Wie in Grafik 2 veranschaulicht, wird diese «Erleichterung» auch von der Veranstaltungsserie des Kulturflosses beansprucht (s. Grafik 2, blau-gelb-schraffierter Bereich über dem Niveau PW, Kapitel 2.1 B. und 2.1 C.). Wie hoch dieser Bereich dargestellt werden muss, kann aus dem BGE Kulturfloss nicht erschlossen werden. Das AUE interpretiert den BGE jedoch so, dass es im Ermessen der Vollzugsbehörde liegt, ob neben dem Kulturfloss, das bereits «erleichtert» werden muss, noch weitere Veranstaltungen in diesem Perimeter durchgeführt werden können.

Somit prüfte das AUE, ob neben der Veranstaltungsserie Kulturfloss noch ein zusätzliches Veranstaltungskontingent zur Verfügung gestellt werden kann, bis das Niveau der erheblichen Belästigungen im Sinne des Artikels 15 USG erreicht ist (**Niveau Immissionsgrenzwerte (IGW)**, Grafik 2, Kapitel 2.1B.).

Dieses zusätzliche Kontingent entspricht dem Ermessensspielraum (in Grafik 2, gelb markierter Bereich). Dieser wurde aus Erfahrungswerten des AUE mit Veranstaltungen auf dem Kasernenplatz berechnet. Eine ausführliche Herleitung des Ermessensspielraums findet sich im Anhang 1. Dort werden die Erfahrungen mit Lärmbeschwerden auf dem Kasernenplatz, die schliesslich zur Festlegung eines Ermessensspielraums von 3 DE führten, ausführlich beschrieben und zahlenmässig auf alle Veranstaltungsplätze übertragen.

2.5.3 Schallkontingent am Oberen Rheinweg

Am Veranstaltungsort Oberer Rheinweg wird die Veranstaltungsserie Kulturfloss durchgeführt. Aus diesem Grund handelt es sich hier um den Referenzort. Die an diesem Ort zulässige Schalldosis berechnet sich aus der Grunddosis und dem Ermessensspielraum.

$$\begin{aligned} \text{Schallkontingent am Oberen Rheinweg} &= \text{Grunddosis} + \text{Ermessensspielraum} = \\ &= 106 \text{ DE} + 3 \text{ DE} = \underline{109 \text{ DE}} \end{aligned}$$

Das Schallkontingent eines Jahrs am Oberen Rheinweg beträgt somit 109 DE.

2.5.4 Standortfaktoren

Aus den Erfahrungen mit der Bespielung von öffentlichen Veranstaltungsplätzen in Basel wird schnell klar, dass nicht auf jedem Platz die gleiche Bespielungsintensität toleriert werden kann. Während die Akzeptanz gegenüber Veranstaltungen im Innenstadtperimeter als sehr hoch gewertet werden kann, fällt diese stark ab, wenn der Veranstaltungsort ausserhalb des Innenstadtperimeters liegt oder sich in einem dicht bewohnten Stadtgebiet befindet. Auch der politische Wille zur Nutzung des Veranstaltungsplatzes gibt eine wichtige Weichenstellung für die Frage, ob der Platz eher moderat oder intensiv bespielt werden kann. Indem jeder Platz mit Standortfaktoren charakterisiert wird und diese Standortfaktoren mit dem Veranstaltungsplatz Oberer

Rheinweg als Referenzort verglichen werden, kann schliesslich – durch die Bewertung der spezifischen Standortfaktoren – das Schallkontingent am Oberen Rheinweg (Kapitel 2.5.3) auf andere Standorte umgerechnet werden.

Zur lärmrechtlichen Beurteilung werden für jeden Veranstaltungsort folgende Standortfaktoren berücksichtigt:

- die Lärmempfindlichkeitsstufe der umliegenden lärmempfindlichen Nutzungen gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan;
- die Anzahl lärm betroffener Anwohnerinnen und Anwohner, die mit einer Lärmintensität von mehr als 50 dB(A) bei einer 93 dB(A)-Veranstaltung beschallt werden;
- die Lage des Veranstaltungsortes im oder ausserhalb des Innenstadtperimeters gemäss Entwicklungsrichtplan Innenstadt, vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt im Januar 2015 erlassen;
- der Funktionsschwerpunkt des Platzes gemäss Entwicklungsrichtplan Innenstadt;
- die Distanz der Bühne zu den nächstgelegenen Anwohnerinnen und Anwohnern.

2.5.4.1 Lärmempfindlichkeitsstufe

Mit dem Standortfaktor «Lärmempfindlichkeitsstufe» im Sinne des Artikels 43 Absatz 1 LSV wird festgelegt, wie stark die Anwohnerschaft in ihrem Ruhebedürfnis zu schützen ist. Dabei dient, wie bei allen anderen Standortfaktoren, der Veranstaltungsort Oberer Rheinweg als Vergleichsgrösse.

Die nächstgelegenen lärmempfindlichen Gebäude am Oberen Rheinweg befinden sich gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan in der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II. Somit stellt die ES II die Beurteilungsbasis dar.

Für Veranstaltungsorte, deren Anwohnerinnen und Anwohner der ES III zugeordnet werden, wird ein Zuschlag von 5 DE berücksichtigt (Tabelle 2). Diese Bewertung lehnt sich an die 5 dB-Stufen der Beurteilungsgrenzwerte der LSV von einer Lärmempfindlichkeitsstufe auf die nächst höhere an.

Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Art. 43 LSV	Zuschlag [DE]
ES II	0
ES III	5
ES IV	10

Tabelle 2: Beurteilung der Lärmempfindlichkeitsstufe als Standortfaktor

2.5.4.2 Anwohnerdichte

Der Standortfaktor «Anwohnerdichte» ist ein wichtiges Steuerungselement, um die Intensität der Belegung von Veranstaltungsplätzen zu beeinflussen. Anhand einer Berücksichtigung der lärm-betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner wird eine Verlagerung der Veranstaltungen aus den dicht bewohnten Quartieren in weniger dicht bewohnte Bereiche bewirkt. So können Veranstaltungsplätze viel intensiver bespielt werden, wenn diese stärker von Geschäfts- oder öffentlichen Gebäuden und weniger von Wohnnutzungen umgeben sind.

Zur Ermittlung der lärm-betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner wird ein CadnaA-Berechnungsmodell erstellt. Eine Anleitung zur Ermittlung der Anzahl lärm-betroffener Anwohnerinnen und Anwohner findet sich im Anhang 2.

Die mit dieser Anleitung ermittelten Anwohnerzahlen eines Veranstaltungsorts werden mit der Anzahl lärm-betroffener Personen am Oberen Rheinweg (308 Personen) über folgende akustische Berechnungsformel zueinander ins Verhältnis gesetzt:

$$K(\text{Anwohner}) = 10 \cdot \log(308/P); K(\text{Anwohner}) \leq 0 \text{ DE und } \geq -9 \text{ DE}$$

P= lärm-betroffene Personenzahl mit einer Lärmbelastung von 50 dB(A) und mehr am Veranstaltungsort bei einer 93 dB(A)-Veranstaltung

Befindet sich im Einwirkungsbereich eines Veranstaltungsplatzes eine dichtere Wohnnutzung als am Referenzort, so wird der Korrekturwert negativ und verringert das zulässige Schallkontingent. Somit wird das Gebiet umso stärker geschützt, je intensiver die Wohnnutzung in diesem Bereich ist.

Für Veranstaltungsplätze mit geringerer Anwohnerzahl als am Referenzort wird diese Korrektur auf null gesetzt. Damit beträgt der maximal mögliche Korrekturwert 0 DE. Mit dieser Begrenzung kann eine indirekte Erhöhung des Ermessensspielraums, gesteuert durch die Anwohnerdichte, verhindert werden. Ebenso bleibt der Grundsatz der Ermittlungspflicht gemäss Artikel 36 LSV berücksichtigt.

Wie Erfahrungswerte zeigen, braucht es aber auch eine Begrenzung dieses Korrekturwertes auf der negativen Seite. Damit wird eine Überbetonung dieser Korrektur gegenüber anderen Korrekturwerten vermieden. Der Korrekturwert wird deshalb bei einer Untergrenze von -9 DE fixiert. Dies betrifft eine Zahl an Anwohnerinnen und Anwohner im Einwirkungsbereich des Veranstaltungsplatzes von 2500 Personen und mehr.

Die Zahlen werden einmalig durch das statistische Amt ermittelt (s. Anhang 2) und nur im Fall von neuen, grösseren Wohnbauten innerhalb des Beurteilungssperimeters eines Veranstaltungsplatzes neu geprüft.

Die so ermittelten Korrekturwerte sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

Veranstaltungsplatz	Anzahl Anwohnende > 50 dB(A)	K(Anwohner) Tag/Nacht [DE]
Oberer Rheinweg	308	0
Kasernenplatz	1253	-6
Barfüsserplatz	204	0
Münsterplatz	99	0
Claramatte	2193	-9
St. Johannis-Park	1547	-7
Marktplatz	118	0
Schützenmattplatz	1306	-6

Tabelle 3: Korrekturfaktor K(Anwohner) an verschiedenen Veranstaltungsplätzen

Anwohner- zahlen	K(Anwohner) [DE]	Beschreibung des Schallausbreitungsperimeters
0 – 300	0	überwiegend institutionelle Gebäude wie Verwaltungsgebäude, Schulen, Ladengeschäfte, Bürogebäude (ohne Nutzung in den kritischen Nachtstunden)
> 300 – 600	-3	dünn besiedelter Bereich/ geringe Anwohnerdichte/ ländlicher Bereich
> 600 – 1300	-6	dicht besiedelter Bereich/ mittlere Anwohnerdichte/ innerstädtischer Bereich
> 1300	-9	sehr dicht besiedelter Bereich/ hohe Anwohnerdichte/ Hochhäuser/ Altersheime/ Spitäler

Tabelle 4: Vereinfachter Korrekturfaktor K(Anwohner) ohne exakte Ermittlung der lärmbeeinträchtigten Anwohnerinnen und Anwohner

Für eine Abschätzung dieses Korrekturwerts kann auf eine Berechnung im CadnaA-Berechnungsmodell verzichtet und auf die Erfahrungswerte der Tabelle 4 zurückgegriffen werden.

2.5.4.3 Innenstadtperimeter

Wie unter Kapitel 2.1 E. festgehalten, müssen Anwohnerinnen und Anwohner im Innenstadtperimeter gemäss BGE Kulturfloss grössere Lärmbelastigungen hinnehmen als ausserhalb. Diese Einschränkung gilt somit für Anwohnerinnen und Anwohner von Plätzen, die gemäss Entwicklungsrichtplan des Kantons Basel-Stadt vom Januar 2015 im Innenstadtperimeter liegen. Daraus schlussfolgert das AUE, dass Anwohnerinnen und Anwohner ausserhalb des Innenstadtperimeters stärker vor Lärm geschützt werden sollen, was sich auch in den Erfahrungen des AUE widerspiegelt.

Der Referenzort Oberer Rheinweg liegt im Innenstadtperimeter. Zum Vergleich wird bei anderen Veranstaltungsplätzen, die sich ausserhalb des Innenstadtperimeters befinden, das Schallkontingent um 5 DE reduziert. Dieser Wert entspricht den üblichen 5 dB-Schritten der LSV.

Veranstaltungsplatz gemäss Entwicklungsrichtplan	Zuschlag [DE]
im Innenstadtperimeter	0
ausserhalb des Innenstadtperimeters	-5

Tabelle 5: Beurteilung Innenstadtperimeter

2.5.4.4 Funktionsschwerpunkt

Im Entwicklungsrichtplan Innenstadt (ERPI) des Kantons Basel-Stadt von 2015 werden den Veranstaltungsplätzen im Innenstadtperimeter Funktionsschwerpunkte zugesprochen. Wird ein Platz gemäss Funktionsschwerpunkt explizit als «Ort der Unterhaltung» ausgewiesen, ist der Platz für lärmintensive Veranstaltungen vorgesehen und gilt als **«lauter Platz»**.

Als «lauter Platz» ist in Basel bis heute nur der Barfüsserplatz ausgewiesen. Gemäss Entwicklungsrichtplan ist der Funktionsschwerpunkt dieses Platzes als Ort der Begegnung, des Handels und der Unterhaltung beschrieben.

Finden sich in der Beschreibung der Funktionsschwerpunkte keine Hinweise auf eine schallintensive Nutzung, so wird der Platz als **«normaler Platz»** eingestuft. Diese Einstufung entspricht dem Funktionsschwerpunkt des Oberen Rheinwegs. Gemäss Funktionsschwerpunkt soll dieser Ort in erster Linie als «Ort des Flanierens und der Begegnung» genutzt werden. Der Aspekt der Unterhaltung wird erst an fünfter Stelle neben der Verpflegung genannt. Daraus kann geschlossen werden, dass der Obere Rheinweg nicht übermässig schallintensiv genutzt werden soll. Das gleiche gilt für den Kasernenplatz.

Es ist auch die Einstufung eines Platzes als **«ruhiger Platz»** denkbar, wenn dies explizit im Funktionsschwerpunkt festgelegt ist. Beim Münsterplatz wird als Funktionsschwerpunkt vorrangig – neben der Unterhaltung – die Nutzung als Ort der Ruhe festgehalten. Deshalb wird dieser Veranstaltungsplatz im BIV als ruhiger Platz ausgewiesen.

Der Funktionsschwerpunkt fliesst als ortsspezifischer Parameter in die Berechnung des Schallkontingents ein. Für den Referenzplatz Oberer Rheinweg, der als normaler Veranstaltungsplatz eingestuft ist, beträgt die Korrektur 0 DE. Für leise Plätze kann die Korrektur flexibel zwischen 0 und -2 DE festgesetzt werden, je nach lokalem Bedürfnis und Standortverträglichkeit. Für laute Plätze wird die Korrektur ebenfalls flexibel auf die Standortbedürfnisse zugeschnitten. Sie kann

zwischen 0 bis +2 DE betragen. Für den Barfüsserplatz beispielsweise wurde die Korrektur auf +2 DE festgesetzt. Der Münsterplatz als «ruhiger Platz» wird mit einer Korrektur von 0 DE versehen. Grund hierfür ist die Ausschöpfung des heutigen Schallkontingentes mit Veranstaltungen, die sich über viele Jahre längst etabliert haben und nicht mehr aus Basel wegzudenken sind. Bei neuen Veranstaltungen wird in der Einzelfallprüfung aber berücksichtigt, dass das heutige Schallkontingent eher reduziert werden müsste.

Funktionsschwerpunkt des Platzes	Korrektur [DE]
Leiser Platz	0 bis -2
Normaler Platz	0
Lauter Platz	0 bis +2

Tabelle 6: Beurteilung Funktionsschwerpunkt gemäss ERPI

Da für öffentliche Plätze ausserhalb des Innenstadtparimeters kein Funktionsschwerpunkt festgesetzt ist, werden sie als «normale» Plätze eingestuft. Der Korrekturwert beträgt 0 DE.

Ergänzend zur Einstufung eines Platzes als «lauter Platz» muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine Korrektur mit positivem Zahlenwert indirekt zu einer Erhöhung des Ermessensspielraums führt. Somit besteht die Gefahr, dass durch diese Erhöhung erhebliche Belästigungen für die Anwohnerschaft entstehen. Zwar kann der Funktionsschwerpunkt als politisches Statement zur Nutzung eines Platzes verstanden werden, er wurde im Rahmen einer Anwohnerbeteiligung festgesetzt. Dennoch dürfen mit dieser Klassifizierung die Anforderungen des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung nicht unterlaufen werden. Jede indirekte Erhöhung des Ermessensspielraums schwächt die Rechtssicherheit der bewilligten Veranstaltung. Es bedarf deshalb einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, insbesondere wenn ein positiver Korrekturwert angewendet wird.

Im Fall des Barfüsserplatzes, der als «lauter Platz» eingestuft wird, besteht seit vielen Jahren eine sehr intensive Bespielung bei nur wenigen Lärmbeschwerden. Die Veranstaltungen auf diesem Platz sind seit vielen Jahren etabliert. Die Jahresschalldosis wird an diesem Ort nach den Erfahrungen des AUE als standortverträglich eingestuft. Die positive Korrektur wird somit zur Wahrung des Bestandes eingesetzt und nicht zur Erhöhung der Bespielungsintensität.

2.5.4.5 Distanz

Je grösser die Distanz zwischen dem Bühnenstandort und der nächstgelegenen lärmempfindlichen Nutzung ist, umso stärker darf der Platz bespielt werden und umso höher kann das Schallkontingent für diesen Platz festgesetzt werden. Die Distanz fliesst dabei nicht über eine Formel zur Abstandsdämpfung von Punkt- oder Flächenschallquellen in die Beurteilung ein, sondern über die akustische Formel für die Schallausbreitung einer Linienschallquelle. Der Grund dafür ist, dass mit der Formel für die Abstandsdämpfung einer Punktschallquelle zu grosse Abweichungen zu den Erfahrungswerten der zulässigen Bespielungsintensität errechnet werden. So würde zum Beispiel die Bespielung am Kasernenplatz in 130 Meter Distanz zu einer grösseren zulässigen Bespielungsintensität führen, als die Erfahrungswerte gemäss Anhang 1 dies empfehlen.

Zudem würde die Abstandsdämpfung dann im Vergleich zu anderen Standortfaktoren zu stark auf das Bespielungskontingent einwirken. Das wiederum würde den Einfluss der anderen Standortfaktoren auf das zulässige Veranstaltungskontingent zu stark schwächen. Die Berechnung der Abstandsdämpfung über eine Flächenschallquelle ist mit einem enormen Rechenaufwand verbunden, der zudem pro Veranstaltung noch variieren kann. Deshalb wurde auch diese Berechnungsformel für diesen Standortfaktor nicht herangezogen.

Vor allem die gute Übereinstimmung der Erfahrungswerte mit den berechneten Bespielungsintensitäten zeigt, dass der Einsatz des Abstandsmasses der Linienschallquelle seinen Zweck erfüllt. Mit dem Dämpfungsmass einer Linienschallquelle kann der Rechenaufwand gering gehalten werden, sofern man einen festen Standort für die Bühne definiert. Zudem kann mit dieser Formel eine Überbetonung der Abstandsdämpfung verhindert werden.

Wird die Korrektur für den Abstand mit dem Referenzort Oberer Rheinweg ins Verhältnis gesetzt, ergibt sich für den Standortfaktor «Distanz» folgende Formel:

$$\text{Korrektur (Distanz)} = 10 * \log(s/30m)$$

Der Wert «30 Meter» in der obigen Formel entspricht dem Abstand zwischen Bühne und nächstgelegenen, lärmempfindlichen Fenster am Oberen Rheinweg. Die Variable s ist der Abstand zwischen Bühne und nächstgelegenen Empfangspunkt, wo die Lärmimmission auftritt.

In der nachfolgenden Tabelle 7 sind die Korrekturwerte K(Distanz) der untersuchten Veranstaltungsplätze aufgelistet.

Da die Abweichung von einer korrekt berechneten Abstandsdämpfung im Nahbereich zum Veranstaltungsort zu hoch wird, wurde eine Untergrenze zwischen Bühne und nächstgelegenen Empfangspunkt von mindestens 20 Meter festgesetzt. Geringere Abstände werden aus Gründen der Lärmvorsorge (Artikel 11 USG) nicht zugelassen.

Veranstaltungsplatz	Distanz [m]	Korrektur K(Distanz) [DE]
Oberer Rheinweg	30	0
Kasernenplatz	130	6
Barfüsserplatz	48	2
Münsterplatz	30	0
Claramatte	45	2
St. Johannis-Park	95	5
Marktplatz	52	2
Schützenmattpark	120	6

Tabelle 7: Korrekturfaktor K(Distanz) an verschiedenen Veranstaltungsplätzen

2.5.5 Schallkontingent der Veranstaltungsplätze

Das Schallkontingent eines bestimmten Orts berechnet sich aus der arithmetischen Summe von Grunddosis (Kapitel 2.5.1), Ermessensspielraum (Kapitel 2.5.2) und akustischer Bewertung der Standortfaktoren (Kapitel 2.5.4.1 – 2.5.4.5). Nachfolgend werden die spezifischen Standortfaktoren und das daraus errechnete Schallkontingent am Beispiel des Kasernenplatzes in der Tabelle 8 dargestellt.

Kaserneplatz	Dosiseinheit (DE)
Grunddosis (BGE Kulturfloss)	106
1253 lärmbeeinträchtigte Personen > 50 dB (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	-6
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES II = 0, ES III = + 5, ES IV = + 10)	+5
Platz im Innenstadtpereimeter (im: 0, ausserhalb - 5 DE)	0
Entwicklungsrichtplan (lauter, normaler oder leiser Veranstaltungsplatz: bis ±2 DE)	0
Distanz zu lärmempf. Raum (130 m) (Basis 30 m beim Kulturfloss)	+6
Ermessensspielraum	+3
Schallkontingent für Veranstaltungen nach 20 Uhr auf dem Kasernenplatz	114

Tabelle 8: Schallkontingent eines Jahrs am Kasernenplatz

Die Berechnung der Schallkontingente der wichtigsten Veranstaltungsplätze in Basel findet sich in den Anhängen 3 bis 10.

2.6 Prüfung der Schallkontingente durch Erfahrungswerte

Die Akzeptanz von Veranstaltungslärm ist neben der Bespielungsintensität stark von der Lage des Veranstaltungsorts abhängig. Vergleiche der Schallkontingente unterschiedlicher Plätze mit der jährlichen Schalldosis aus den vergangenen neun Jahren (2011 bis 2019) und Rückmeldungen von Anwohnerinnen und Anwohnern zu Lärmbeeinträchtigungen von schallintensiven Veranstaltungen brachten wichtige Erkenntnisse. Anhand dieser konnten die gesetzte Höhe des Schallkontingents geprüft werden und, soweit erforderlich, wichtige Korrekturen der bis anhin durchgeführten Bespielungsintensität vorgenommen werden.

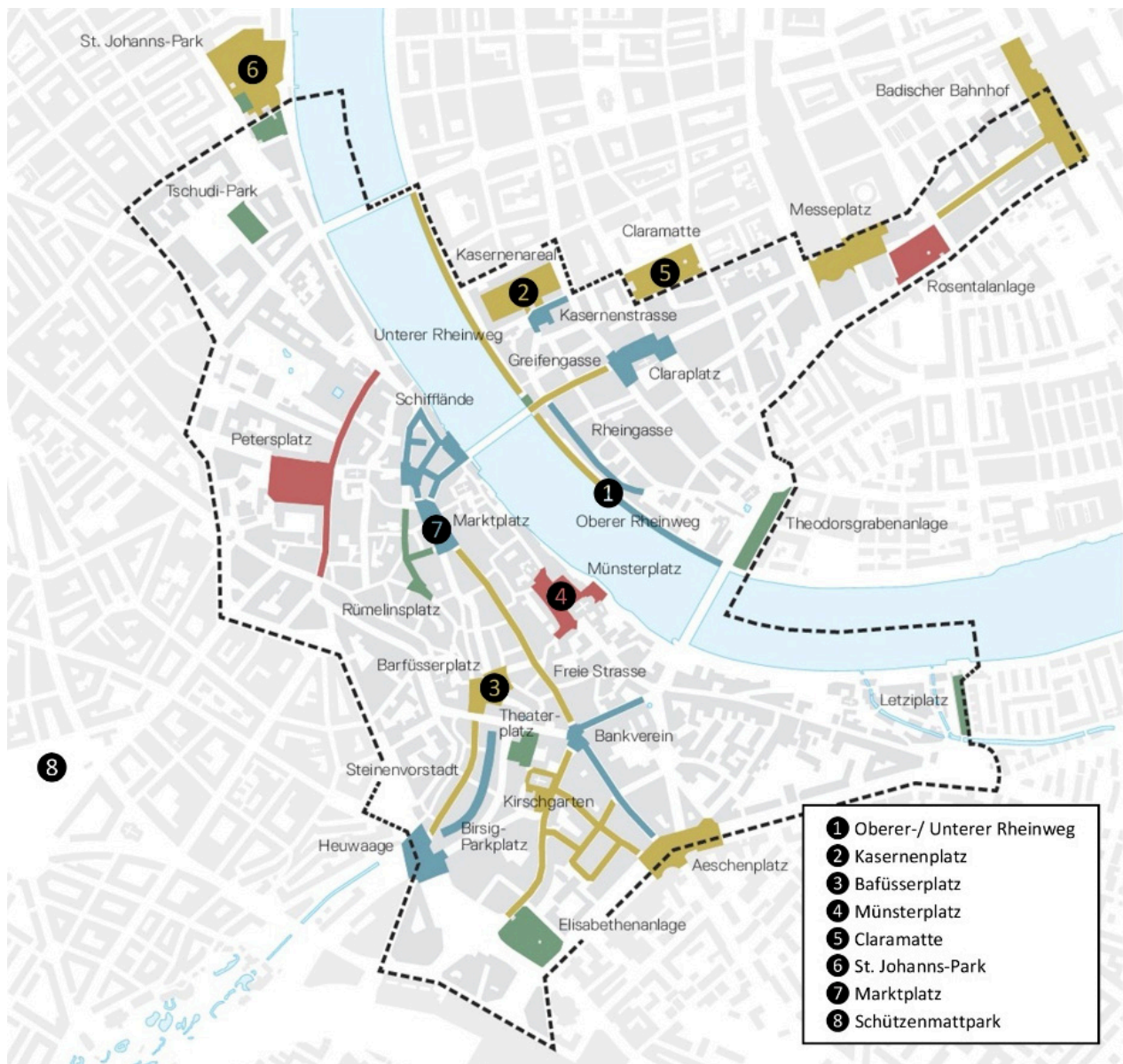
Aus diesen Erkenntnissen resultieren die vorliegenden Korrekturfaktoren (Kapitel 2.5.4.1 – 2.5.4.5).

Nachfolgend wird der Verlauf der Jahresdosis über die letzten Jahre der acht untersuchten Veranstaltungsplätze dargestellt. Die Grafiken 4 bis 12 zeigen, wie das BIV die Bespielungsintensität

der verschiedenen Plätze veranschaulicht. Somit wird ersichtlich, bei welchem Platz das zulässige Veranstaltungskontingent noch deutlich unterschritten wird und somit Kapazitäten bestehen. Hier könnten also Veranstaltungen durchgeführt werden, die aktuell auf Plätzen geplant sind, deren Bespielungsintensität das zulässige Mass erreicht.

Vor allem durch die mit dem BIV erzeugte Transparenz, dem direkten Vergleich der aktuellen Jahresdosis mit der zulässigen Dosis, kann sich das AUE klarer positionieren und den Lärm-schutz im Bereich des Veranstaltungslärms besser vollziehen. Schliesslich hat das BIV in den vergangenen neun Jahren dazu beigetragen, Lärmbeeinträchtigungen durch Veranstaltungslärm sichtbar zu machen und so die Bespielungsintensität der Plätze an das gesetzlich zulässige Mass anzupassen.

Die Standorte der untersuchten Veranstaltungsorte sind der Grafik 3 zu entnehmen.

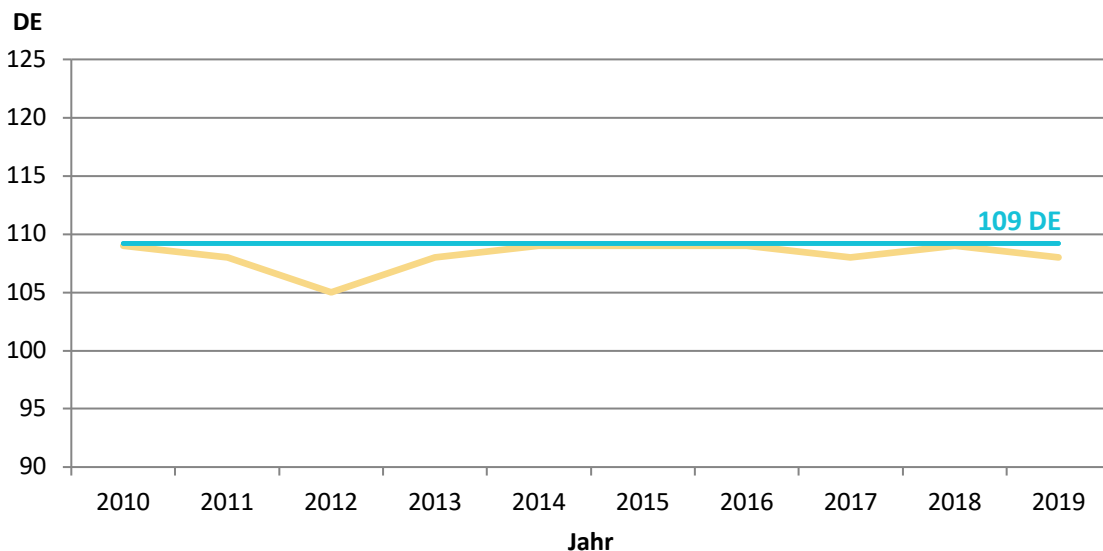


Grafik 3: Innenstadtperimeter (gestrichelte Linie) und Standorte der untersuchten Veranstaltungsorte in Basel

2.6.1 Erfahrungswerte am Oberen / Unteren Rheinweg

Am Oberen Rheinweg finden als Hauptveranstaltungen die Veranstaltungsserie Kulturfloss bis 22 Uhr (18 Veranstaltungen) und die Bundesfeier bis 2 Uhr statt. Daneben wird dieser Veranstaltungsort hauptsächlich von Wassersport- und Laufveranstaltungen bespielt. Dazu gehören insbesondere das nationale Weidlingswettfahren, das Basel Head und die Schlagrudermeisterschaft bis maximal 24 Uhr. Die gleichen Events finden auch entlang des Unteren Rheinwegs statt. Daneben findet entlang des Unteren Rheinwegs eine hohe alltägliche Nutzung statt, weshalb eine Ausweitung der heutigen Veranstaltungen in diesem Bereich aus kulturpolitischer Sicht nicht angestrebt wird.

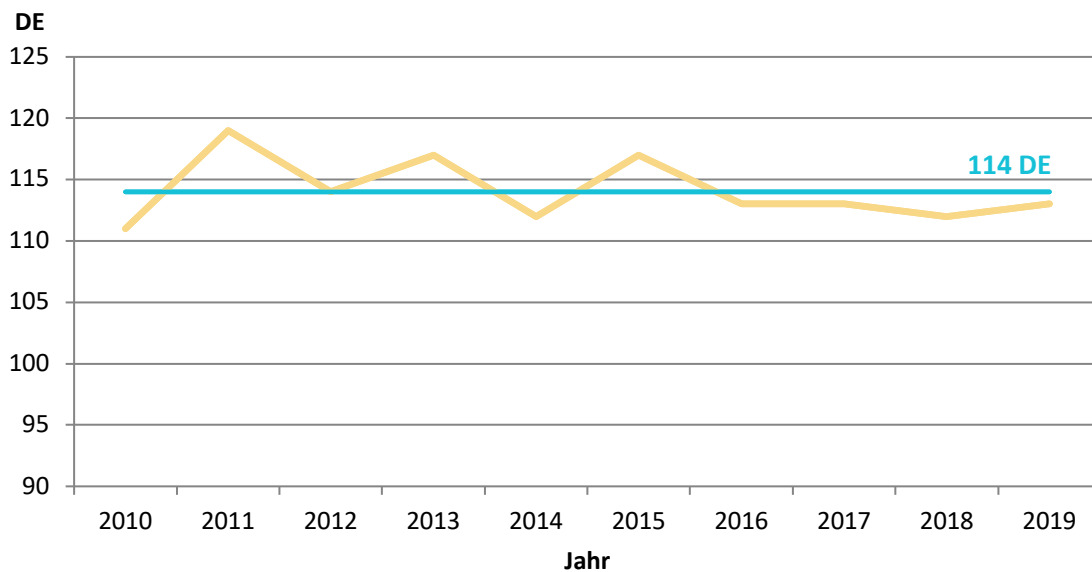
Die aktuelle Nutzung des Oberen Rheinwegs durch Veranstaltungen wird als standortverträglich und damit rechtskonform eingeschätzt. Wie aus Grafik 4 ersichtlich wird, kann das Schallkontingent seit den letzten neun Jahren gut eingehalten werden. Dennoch liegen Beschwerden zu Veranstaltungslärm vor. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Toleranz gegenüber Veranstaltungslärm stark sinkt, wenn die Belastung durch Alltagslärm bis tief in die Nacht, hier die Nutzung der Uferpromenade, sehr hoch ist.



Grafik 4: Schalldosis (gelb) der Veranstaltungen am Oberen- und Unteren Rheinweg von 2010 bis 2019 (blau: Schallkontingent)

2.6.2 Erfahrungswerte am Kasernenplatz

Der Kasernenplatz befindet sich in einer dicht besiedelten Mischzone im Kleinbasel. Der Veranstaltungsplatz wird überwiegend von öffentlich genutzten Gebäuden der Kaserne umgeben. Richtung Klybeckstrasse und teilweise zur Kasernenstrasse ist der Kasernenplatz aber geöffnet. Die Bühne kann von den dort angrenzenden Mehrfamilienwohnhäusern direkt eingesehen werden, auch wenn sie sich in nahezu 130 m Entfernung befinden. Lärmbeschwerden werden jedoch auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Mehrfamilienwohnhäuser hinter den Gebäuden der Kaserne gemeldet.



Grafik 5: Schalldosis (gelb) der Veranstaltungen auf dem Kasernenplatz von 2010 bis 2019
(blau: Schallkontingent)

Von 2011 bis 2019 fanden auf dem Kasernenplatz jährlich rund 40 Veranstaltungen vor 20 Uhr bis maximal 22 Uhr statt. Dazu gehören das Theaterfestival, die Zigeuner-Kulturwochen, das Spielestrich-Fest und die Herbstmesse, die an den Wochenenden bis 23 Uhr geöffnet ist. Zu den maximal 16 Veranstaltungen bis 24 Uhr gehören das Basel Tattoo, das Open Air Basel und das Wildwuchs Festival. Das Open Air Basel beansprucht mit drei Veranstaltungstagen die grösste Schallintensität.

Der gelbe Kurvenverlauf, der jährlichen Schalldosen aus den Jahren 2010 bis 2019 in Grafik 5, zeigt im Jahr 2011 seine höchste Spitze und damit die deutlichste Abweichung vom Schallkontingent, wie es im Kapitel 2.5.5 bestimmt wurde. In diesem Jahr wurde mit der neuen, zweitägigen 100 dB(A)-Veranstaltung «Viva con aqua» die Jahresschalldosis am Kasernenplatz von 110 DE im Vorjahr auf 117 DE erhöht. Dies löste eine Flut von über 200 Lärmbeschwerden aus. Aufgrund des hohen politischen Interesses an der Veranstaltung wurden Massnahmen, um diese erheblichen Lärmbeeinträchtigungen im Folgejahr abzuwenden, auf reine Kontrollmessungen beschränkt. Diese Messungen im Jahr 2012 erklärten, weshalb die Lärmbeschwerden stark zurückgingen: Der Stundenmittelungspegel von 93 dB(A) wurde zu keiner Zeit überschritten. Damit reduzierte sich die Schalldosis 2012 auf 114 DE.

In den folgenden Jahren steigerte sich die Schalldosis jedoch wieder, weil erneut lautere und mehr Veranstaltungen stattfanden. Der Einbruch 2014 ist vor allem auf eine deutliche Reduktion der Veranstaltungstage der Zigeuner-Kulturwochen zurückzuführen. Zudem fand 2014 das Wildwuchs-Festival nicht statt. Die Schalldosis reduzierte sich damit auf 112 DE. 2015 fanden dagegen die Zigeuner-Kulturwochen mit zwölf 93 dB(A)-Veranstaltungen bis 22 Uhr statt und auch das Wildwuchs-Festival mit zehn 93 dB(A)-Veranstaltungen bis 24 Uhr. Die Beschwerden konzentrierten sich wie die Jahre zuvor aber auf den Spätsommer und die zu dieser Zeit stattfindende Veranstaltung Open Air Basel (ehemals Viva con aqua).

Seit 2016 sind die Zigeuner-Kulturwochen und das Wildwuchs-Festival zeitlich und in der zulässigen Lautstärke reduziert. Die jährliche Schalldosis pendelt sich seitdem auf Werte um 113 DE ein. Das Schallkontingent von 114 DE wird deshalb seit 2016 eingehalten. Die Lärmbeschwerden halten jedoch, zwar in deutlich abgeschwächter Form, bis heute an. Grund der Beschwerden ist vor allem die starke Basslastigkeit der Musik während des Open Air Basel. Um diesen Beschwerden Rechnung zu tragen, unterstützte das AUE die Veranstalterinnen und Veranstalter, ein Active Noise Control-System einzusetzen. Damit sollte die Ausbreitung der Bässe bei den Anwohnerinnen und Anwohnern reduziert werden, was nicht immer gelang. Denn das Active Noise Control kann die hohen Bässe bislang nur in einem sehr schmalen Frequenzband reduzieren. Die Anwohnerinnen und Anwohner begrüßen aber derartige Anstrengungen und fordern, dass dieses System auch weiterhin zum Einsatz kommt. Mit einer weiteren Einschränkung der Bässe wird angestrebt, die Verträglichkeit dieser Veranstaltung auf dem Kasernenplatz zu erhöhen und das Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips (Artikel 11 Absatz 2 LSV) so weit wie technisch möglich zu schützen.

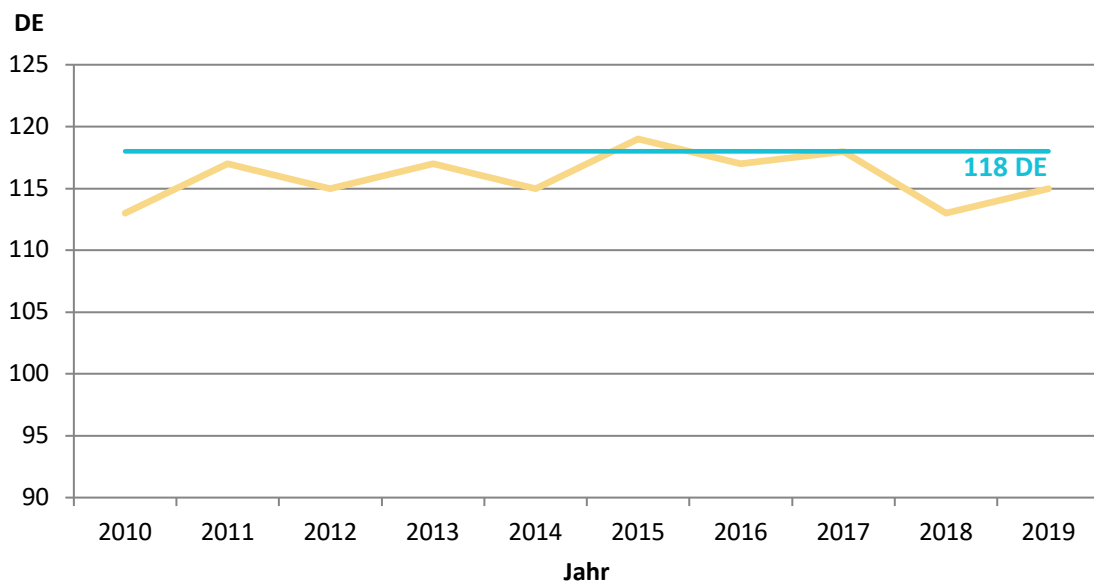
Indem die Schalldosis mittels BIV sichtbar gemacht wurde, konnte die Veranstaltungsintensität reduziert und damit die Lärmbelastung für die Anwohnerinnen und Anwohner auf ein Niveau gesenkt werden, das aus der Sicht des AUE den Ansprüchen des Artikels 15 USG genügt.

2.6.3 Veranstaltungen am Barfüsserplatz

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren mit dem hohen Bespielungskontingent auf diesem Platz von 118 DE (Anhang 4) bestätigen: Diese Schalldosis liegt an der Grenze dessen, was als Lärmbeeinträchtigung durch Veranstaltungen gerade noch als tolerierbar im Sinne des Artikels 15 USG betrachtet werden kann.

Das bestehende Bespielungsniveau umfasst in den letzten zehn Jahren 24 Veranstaltungen bis 20 Uhr, zwölf Veranstaltungen bis maximal 24 Uhr (Herbstmesse, diverse Info- und Sportveranstaltungen wie das Coop Beach-Volleyball-Turnier) und zwei je zweitägig stattfindende Musik-Festivals: das Imagine Festival und das Jugendkulturfestival (JKF). Diese beiden Veranstaltungsreihen werden mit 100 dB(A) beschallt, Imagine bis 24 Uhr, JKF bis 1 Uhr. Die Spitzen in der Grafik werden vor allem durch das alle zwei Jahre stattfindende JKF verursacht. Gemeinsam mit dem jährlich stattfindenden Imagine-Festival dominieren vier 100 dB(A)-Veranstaltungsabende die Schalldosis auf dem Barfüsserplatz (Grafik 7).

Insgesamt werden die Veranstaltungen auf dem Barfüsserplatz durch die Bewohnerinnen und Bewohner der Innenstadt gut akzeptiert. Ende der Spielsaison erhielt das AUE in den Jahren 2015 und 2016 einige wenige Lärmreklamationen.



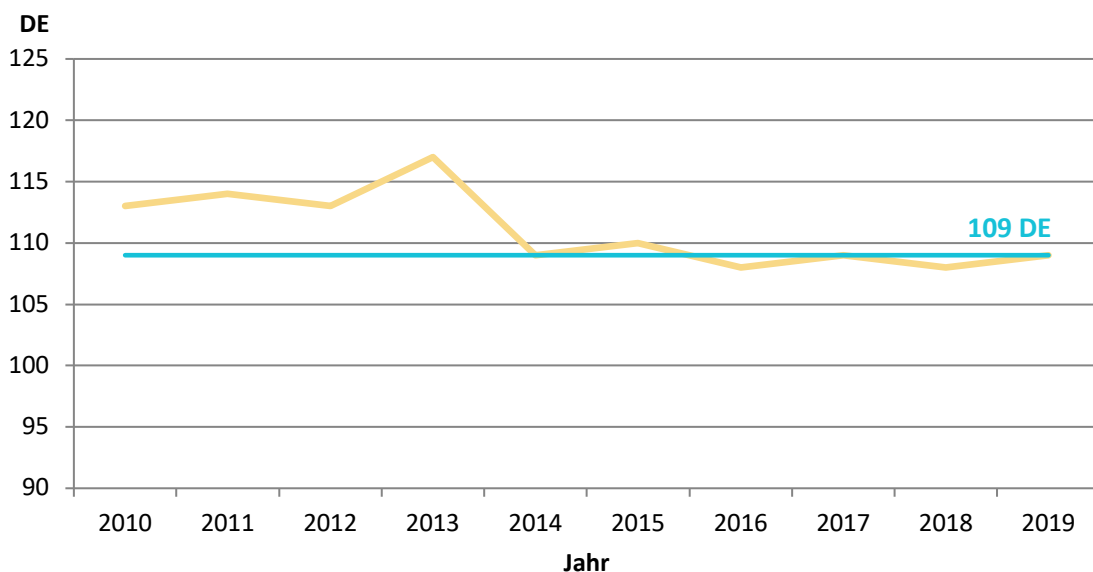
Grafik 6: Schalldosis (gelb) der Veranstaltungen auf dem Barfüsserplatz von 2010 bis 2019 (blau: Schallkontingent); Erläuterungen zum gemeinsamen Schallkontingent des Barfüsser- und Theaterplatzes siehe Kapitel 2.8

2.6.4 Veranstaltungen am Münsterplatz

Auf dem Münsterplatz fanden in den letzten acht Jahren maximal 30 Veranstaltungen bis 22 Uhr statt. Dazu gehören unter anderem die Herbstmesse, das chinesische Mondfest, das Marionettentheater und das Figurentheater-Festival. Bis 24 Uhr gingen ebenfalls rund 30 Veranstaltungen. Dazu gehören etwa das Open Air Kino mit 26 Veranstaltungsabenden, die Art Basel Parcours Night und die Museumsnacht. Während der Stundenmittelungspegel der Herbstmesse bei 85 dB(A) und jener des Open Air Kinos bei 87 dB(A) liegt, sind auch die meisten anderen Veranstaltungen auf maximal 90 dB(A) beschränkt. Eine Ausnahme bildet das alle zwei Jahre stattfindende Jugendkulturfestival (JKF) mit 93 dB(A) bis 1 Uhr.

Da der Münsterplatz bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern sehr beliebt ist, besteht alljährlich eine höhere Nachfrage, als Veranstaltungsbewilligungen ausgesprochen werden können. Der bestehende Bespielungsplan kontingiert die Anzahl an Veranstaltungstagen sowie die Anzahl an Veranstaltungszeiten mit Lautsprechereinsatz. Insbesondere laute Musikveranstaltungen wie das JKF mit 93 dB(A) führten in der Vergangenheit immer wieder zu massiven Lärmbeschwerden. Die Anwohnerinnen und Anwohner bringen seither immer wieder neue Lärmreklamationen vor, fühlen sich insbesondere durch Veranstaltungen nach 24 Uhr massiv gestört und beanstanden die dichte Bespielung. In den vergangenen Jahren wurden 93 dB(A)-Veranstaltungen daher auf das nur alle zwei Jahre stattfindende JKF beschränkt. Mit Ausnahme dieser Veranstaltung enden alle Veranstaltungen spätestens um 24 Uhr.

Die Lärmbeschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner konnten mit diesen Massnahmen bis heute deutlich reduziert, aber nicht vollständig beseitigt werden. Dennoch sieht das AUE mit dem Erreichen des Schallkontingents seit 2016 einen guten Erfolg, das Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner zu schützen (Grafik 8). Das BIV hat auch an diesem Ort dazu verholfen, dass mit dem Sichtbarmachen der Schalldosis und dem Festlegen eines Schallkontingents die Bespielung auf ruhigere Veranstaltungen konzentriert werden konnte. Die Anzahl an Veranstaltungen hat dadurch aber nicht abgenommen. Dies wird von den Anwohnerinnen und Anwohner nach wie vor beanstandet.

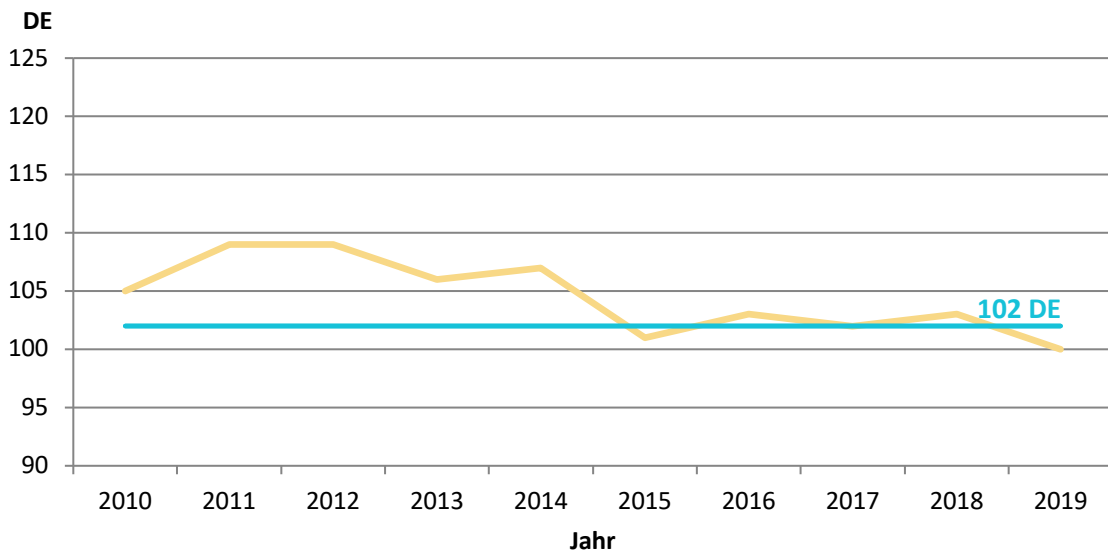


Grafik 7: Schalldosis (gelb) der Veranstaltungen auf dem Münsterplatz von 2010 bis 2019 (blau: Schallkontingent)

2.6.5 Veranstaltungen auf der Claramatte

Die Bespielung der Claramatte führte in der Vergangenheit immer wieder zu Lärmreklamationen. Gemeinsam mit der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVÖG) wurde erwirkt, dass aufgrund von Lärmbeschwerden die Lautstärke der Musikdarbietungen bei Veranstaltungen auf 90 dB(A) limitiert und die Veranstaltungsdauer auf bis maximal 24 Uhr eingeschränkt wurde. Mittels Schalldosis-Modell konnten schliesslich die Lärmbelastungen sichtbar gemacht und die Lärmbeschwerden objektiviert werden. 2015 zeigte die Beurteilung der Veranstaltungen mit dem BIV erstmals Erfolg (s. Grafik 9).

Heute erreicht die Jahresschalldosis weitestgehend das zulässige Schallkontingent. Dem steten Nutzungsdruck kann mittels BIV besser standgehalten werden.



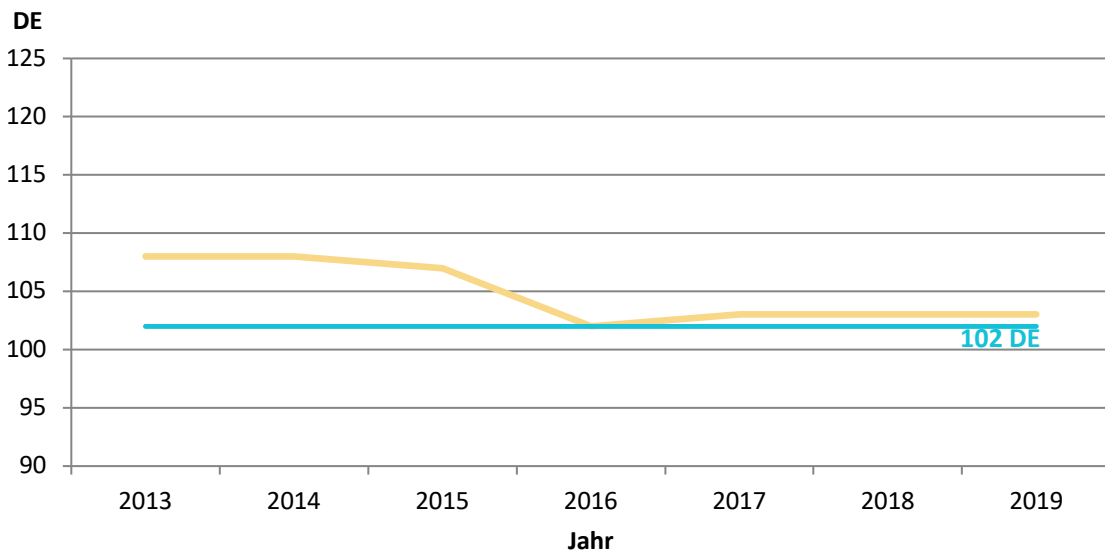
Grafik 8: Schalldosis (gelb) der Veranstaltungen auf der Claramatte von 2010 bis 2019 (blau: Schallkontingent)

2.6.6 Veranstaltungen im St. Johannis-Park

Die Bespielung des St. Johannis-Parks war in den letzten zehn Jahren sporadisch und auf wenige Veranstaltungen beschränkt.

Die lauteste Veranstaltung ist das jährlich stattfindende zweitägige Pärkli Jam Festival mit 93 dB(A) bis 24 Uhr. Diese Veranstaltung führte in der Vergangenheit zu massiven Reklamationen der Anwohnerinnen und Anwohner. Da sich die Veranstaltung aber längst am Standort etabliert hatte, konnte eine Reduktion der Lautstärke oder Veranstaltungsdauer politisch nicht durchgesetzt werden. Aus diesem Grund reduzierte man alle weiteren sporadisch dort stattfindende Veranstaltungen in Lautstärke und Dauer.

Heute findet nur noch alljährlich das Pärkli Jam Festival statt. Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner gibt es keine mehr. Auch hier hat das BIV dazu beigetragen, die Perspektive der Anwohnerinnen und Anwohner zu objektivieren (Grafik 10).



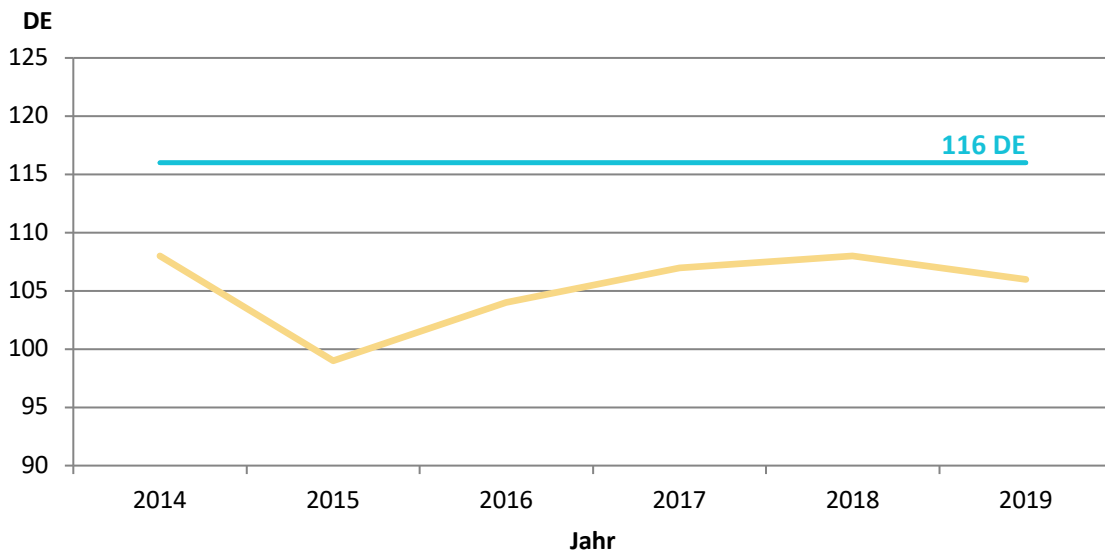
Grafik 9: Schalldosis (gelb) der Veranstaltungen im St. Johannis-Park von 2013 bis 2019 (blau: Schallkontingent)

2.6.7 Veranstaltungen auf dem Marktplatz

Der Marktplatz im Herzen der Stadt gehört bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern nicht zu den attraktivsten Veranstaltungsorten. Der Platz ist sehr schwach bespielt; dies vor allem, weil dort an Werktagen während der Tageszeit der Markt stattfindet. Veranstaltungen mit langen Aufbauzeiten sind daher neben dem üblichen Marktbetrieb nicht möglich.

Die Nutzung des Marktplatzes als Veranstaltungsort konzentriert sich daher überwiegend auf Kleinveranstaltungen zur Tageszeit, die neben dem Marktgeschehen Platz finden. Insgesamt werden aktuell rund zehn regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen bis 20 Uhr durchgeführt, zwei Veranstaltungen bis 22 Uhr wie der Stadtlauf, eine Veranstaltung bis 1 Uhr (em Bebbi sy Jazz) sowie eine Veranstaltung bis 2 Uhr (Bundesfeier). Gemäss BIV wird eine verstärkte Bespielung des Platzes als lärmrechtlich möglich eingestuft. Erfahrungswerte dazu fehlen aber bislang.

Dennoch weist das BIV hier auf ein Potenzial hin, das zur Durchführung von schallintensiven Veranstaltungen im Innenstadtpereimeter zur Verfügung steht. Dabei könnten andere, stärker frequentierte Veranstaltungsorte entlastet werden (Grafik 11).



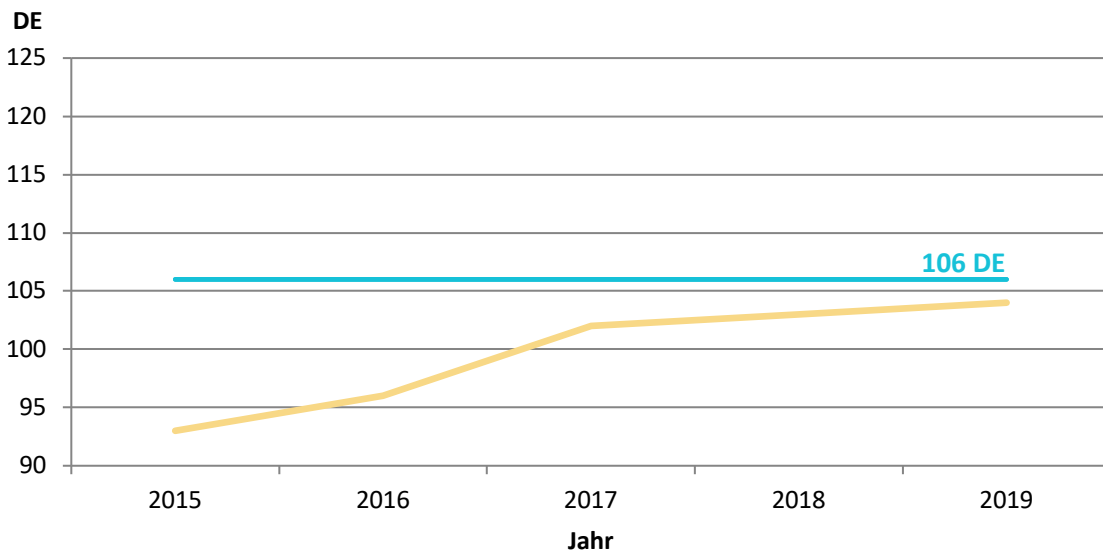
Grafik 10: Schalldosis (gelb) der Veranstaltungen auf dem Marktplatz von 2014 bis 2019 (blau: Schallkontingent)

2.6.8 Veranstaltungen im Schützenmattpark

Das bestehende Bespielungsniveau des Schützenmattparks umfasst im Hinblick auf die letzten Jahre maximal 20 Veranstaltungen bis 20 Uhr, vier Veranstaltungen bis 22 Uhr und eine Veranstaltung bis 24 Uhr. Nach 24 Uhr wurden in den letzten zehn Jahren keine Veranstaltungen im Schützenmattpark durchgeführt.

Noch vor mehr als zehn Jahren war der Schützenmattpark durch Veranstaltungen viel stärker bespielt. Insbesondere der Pavillon sorgte für musikalische Events, die in den Abendstunden nach 22 Uhr zu Lärmbeschwerden bei den Anwohnerinnen und Anwohnern führten. Nachdem die Musikveranstaltungen durch den Pavillonbetreiber eingestellt wurden, beruhigte sich die Situation wieder.

Heute finden überwiegend Veranstaltungen während der Tageszeit statt. Gemäss einer Gegenüberstellung der Schalldosis und des möglichen Schallkontingents in Grafik 12 kann die Lärmsituation in der Umgebung des Schützenmattparks als entspannt eingestuft werden. Beschwerden zu Veranstaltungslärm liegen dem AUE nicht vor. Das zulässige Schallkontingent wird unterschritten.



Grafik 11: Schalldosis (gelb) der Veranstaltungen im Schützenmattpark von 2015 bis 2019 (blau: Schallkontingent)

2.6.9 Beurteilung von privaten Veranstaltungen auf privatem Grund

Erst mit dem BIV wird es möglich, private Veranstaltungen auf privatem Grund über ein Baugesuch lärmschutzrechtlich zu prüfen und zu bewilligen, was den Veranstalterinnen und Veranstaltern Rechtssicherheit für die Durchführung der Veranstaltung gibt. So werden zum Beispiel für privat genutzte Buvetten und diverse Zwischennutzungsareale Veranstaltungskontingente über Baubewilligungsverfahren lärmschutzrechtlich mittels BIV geprüft. Da es sich bei der Bewilligung von privaten Veranstaltungen auf privatem Grund um neue ortsfeste Anlagen im Sinne des Artikels 7 LSV handelt, gilt als Beurteilungsgrundlage das Niveau der Planungswerte. Dafür wird der in Grafik 2 (Kapitel 2.5) dargestellte Richtwert auf dem Niveau von Planungswerten von 104 DE verwendet.

Wie für alle umweltrechtlichen Prüfungen von Veranstaltungen wird zudem eine Einzelfallprüfung gemäss Artikel 15 USG und Artikel 40 Absatz 3 LSV durchgeführt. Dabei werden besondere örtliche beziehungsweise situationsbedingte, umweltrelevante Gegebenheiten berücksichtigt.

Für private Veranstaltungen wird in aller Regel kein Ermessensspielraum gewährt, ausser der Kanton hat ein überwiegend öffentliches Interesse an diesen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 LSV. In diesem Fall wird der Ermessensspielraum je nach Einzelfall genutzt.

2.7 Anwendung des BIV in der Praxis

Die Veranstaltungen eines Veranstaltungsorts innerhalb eines Jahrs werden jeweils auf einer Excel-Liste geführt und dort fortlaufend mit dem Schallkontingent verglichen. Als Beispiel findet sich im Anhang 11 die Excel-Liste für die Beurteilung der Veranstaltungen auf dem Kasernenplatz im Jahr 2019. Für jeden Veranstaltungsplatz wird somit eine eigene Liste pro Kalenderjahr geführt. Im oberen Bereich der Liste (s. Anhang 11) wird die «ortsspezifische, zulässige Dosis» errechnet. Dies entspricht dem Schallkontingent. Ersichtlich sind hier die Bewertungen aller Standortfaktoren, wie im Anhang 3 für den Kasernenplatz aufgeführt.

Im unteren Bereich des Dokuments werden die Veranstaltungen eingetragen, chronologisch nach Eingang zur Prüfung. In der rechten Spalte ist die Auslastung des Schallkontingents durch die neu hinzukommende Veranstaltung ersichtlich. Auf der Zeile «Ausschöpfungsgrad Schallkontingent» findet sich im grauen Kästchen die Jahresschalldosis und daneben die prozentuale Ausschöpfung des Schallkontingents. Dieser Wert ist neben der Einzelfallprüfung massgebend dafür, ob eine neu zu prüfende Veranstaltung bewilligt werden kann.

2.8 Überschneidungen der Lärmeinwirkungen verschiedener Veranstaltungsorte

Werden Anwohnerinnen und Anwohner eines Veranstaltungsortes auch von anderen Veranstaltungsorten beschallt, so müssen die benachbarten Orte gemeinsam beurteilt werden. Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 40 Absatz 2 LSV, wonach gleichartige Lärmimmissionen an einem Empfangspunkt gemeinsam zu beurteilen sind. Veranstaltungsorte, die auch anderweitig lärmbeeinträchtigte Anwohnerinnen und Anwohner haben, erhalten somit ein gemeinsam geltendes Lärmkontingent.

Dieser Fall tritt zum Beispiel bei der Beurteilung des Oberen und Unteren Rheinwegs ein. Veranstaltungen am Unteren Rheinweg werden daher zur Vereinfachung des Berechnungsverfahrens am Oberen Rheinweg mitberücksichtigt. Insgesamt gibt es daher nur ein gemeinsames Schallkontingent für den Veranstaltungsort Oberer/Unterer Rheinweg.

Eine gemeinsame Betrachtung wird ebenfalls bei Barfüsser- und Theaterplatz vorgenommen. Der Theaterplatz hat aufgrund seiner beengten Platzverhältnisse bei der Bespielung nur eine untergeordnete Bedeutung. Finden dort Veranstaltungen statt, dann ist ihre Durchführung oft mit einer gleichzeitig stattfindenden Veranstaltung auf dem Barfüsserplatz gekoppelt. Veranstaltungen, die parallel stattfinden, werden daher auf einem Veranstaltungsort nur einfach berechnet. Die Anwohnerinnen und Anwohner im überlappenden Bereich werden durch die Bespielung dieser beiden Veranstaltungsorte keinen grösseren Lärmbelastungen ausgesetzt als die nächstgelegenen Anwohnerinnen und Anwohner eines einzeln betrachteten Veranstaltungsortes.

3. Rahmenbedingungen

Aus den gewonnenen Erfahrungen mit Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund in Basel konnten Kriterien entwickelt werden, die sich unmittelbar auf die Verträglichkeit von schallintensiven Veranstaltungen für die umliegenden Anwohnerinnen und Anwohner auswirken.

Veranstaltungen, die bisher zur Tageszeit (7 bis 20 Uhr) stattfanden oder in dieser Zeit begannen, wurden in der Regel mit Schallpegeln im Publikumsbereich von deutlich unter 93 dB(A) durchgeführt. Seit einigen Jahren kommt es immer wieder vor, dass schallintensive Veranstaltungen mit 93 bis 100 dB(A) auch zur Tageszeit stattfinden, was sich in einer steigenden Zahl an Lärmbeschwerden durch Tagesveranstaltungen niederschlägt. Diese Lärmbeeinträchtigungen während der Tageszeit wirken sich zudem negativ auf die Akzeptanz von Veranstaltungen aus, die nach 20 Uhr am gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden.

Aus diesem Grund definiert das AUE – zusätzlich zum BIV – Rahmenbedingungen, die dem Lärmvorsorgeprinzip im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 USG Rechnung tragen. Dabei wiederum unterscheidet das AUE zwischen Veranstaltungen, die an Werktagen stattfinden und solchen, die an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

3.1 Tagesbeurteilung Wochentage

Für Veranstaltungen mit Lautsprechereinsatz am Tag werden die nachfolgend genannten Bedingungen festgelegt: Der Lautsprechereinsatz bei Veranstaltungen sollte am Tag nur in den Zeitfenstern von 8 bis 12 und 13 bis 20 Uhr erfolgen. Der Stundenpegel im Publikumsbereich darf einen Wert LAeq(1h) von 90 dB(A) nicht überschreiten. In begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Regelung – basierend auf Artikel 40 Absatz 3 LSV – geprüft werden. Eine generelle Befreiung von der Mittagsruhe wird für die Herbstmesse und für Veranstaltungen erteilt, die maximal vier Stunden dauern.

3.2 Tagesbeurteilung Sonn- und Feiertage

Für Musikveranstaltungen beziehungsweise Sportveranstaltungen mit Musikbetrieb an Sonn- und Feiertagen hat sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt, die Spielzeiten bis maximal 18 Uhr einzuschränken. Der Lautsprechereinsatz bei Veranstaltungen wird daher an Sonn- und Feiertagen auf die Zeiten von 10 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr begrenzt (Lärmvorsorge nach Artikel 11 Absatz 2 USG). Dennoch gibt es immer wieder Veranstalterinnen und Veranstalter, die diese Vorgabe nicht einhalten und bei denen aufgrund der geringen Lärmeinwirkungen eine Einschränkung der Veranstaltungsdauer nicht verhältnismässig wäre. Somit wird weiterhin im Rahmen der Einzelfallprüfung zu entscheiden sein, ob in den sensiblen Abend- und Nachtstunden an Sonn- und Feiertagen eine Beschränkung der Veranstaltungszeiten erforderlich ist.

3.3 Festlegung von veranstaltungsfreien Wochenenden

Gemäss den bisherigen Regelungen durch Bespielungspläne und Belegungsregeln hat sich der Umgang mit veranstaltungsfreien Wochenenden als Ausgleichsmassnahme bewährt. Diese

Regelung fördert die Akzeptanz von Veranstaltungsplätzen. Aus diesem Grund wird auch in den künftigen speziellen Sondernutzungsplänen für Veranstaltungsplätze (SNUP) – wenn auch in einer vereinfachten Form und nicht auf allen Plätzen – an der Regelung von bespielungsfreien Wochenenden, «Sperrzeitregelung» genannt, festgehalten. Die «Sperrzeitregelung» sieht vor, dass nach mehreren belegten Wochenenden ein bis zwei freie Wochenenden folgen müssen. Diese Regelung wird im Sinne des Vorsorgeprinzips nach Artikel 11 Absatz 2 USG für sinnvoll und verhältnismässig erachtet und daher in die Rahmenbedingungen zum BIV aufgenommen.

3.4 Regelungen für Auf- und Abbau

Auf- und Abbauarbeiten können erhebliche Lärmbeeinträchtigungen verursachen, wenn diese Tätigkeiten an Randzeiten, zum Beispiel in den Nachtstunden vor und nach der Veranstaltung, oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

Im Sinne der Lärmvorsorge nach Artikel 11 Absatz 2 USG werden Auf- und Abbauarbeiten daher auf Werktage in der Zeit von 7 bis 12 und 13 bis 22 Uhr begrenzt. Ausserhalb dieser Zeiten sind diese oft lärmintensiven Arbeiten wie Gerüstauf- und -abbauen, Lastwagenverkehr oder Staplerbetrieb nur aus sicherheitsrelevanten Gründen zulässig.

3.5 Beurteilung des Lärmcharakters

Der Lärmcharakter einer Veranstaltung wird von der Art der Veranstaltung (z.B. Kino, Konzert, Infoveranstaltung), der Dauer der Veranstaltung sowie der Art und Lautstärke der dargebotenen Musik oder Tonübertragung geprägt. Daneben spielt auch das Verhalten der Besucherinnen und Besucher eine wichtige Rolle. Nach den Erfahrungen des AUE sorgen schallintensive Veranstaltungen vor allem in den späten Abend- und Nachtstunden für erhebliche Belästigungen. Je höher der äquivalente Dauerschallpegel während der Veranstaltung ist, umso mehr führt das Verhalten der Gäste zu Lärmbeeinträchtigungen. Diese Störungen werden im Lästigkeitszuschlag gemäss Kap. 2.4.1 berücksichtigt.

Dieser Lästigkeitszuschlag bildet aber nicht die Charakteristika der Musikdarbietungen und Tonübertragungen ab. So können bei sehr basslastiger Musik oder impulshaltigen Tonübertragungen, wie zum Beispiel bei Kinovorführungen, Störungen der Anwohnerinnen und Anwohner auftreten, die mit dem Lästigkeitszuschlag nicht erfasst sind.

Zum Schutz vor Lärmstörungen durch diese Lärmcharakteristika werden veranstaltungsspezifische Auflagen zu den jeweiligen Veranstaltungsbewilligungen festgesetzt. Für Musikdarbietungen von basslastiger Musik hat sich die Empfehlung eines C-A-Wertes ($L_{C, eq}(1h) - L_{A, eq}(1h)$) von maximal 14 dB bewährt. Gerade bei 96 bis 100 dB(A)-Veranstaltungen führt diese Auflage zu einer guten Verträglichkeit der Musik für die Anwohnerinnen und Anwohner. Für Veranstalter, die ihre Bässe nicht einschränken möchten, wurde im Rahmen der Durchführung des Open Air Basel das Active Noise Control getestet. Dieses bewirkt eine immissionsseitige Reduktion der Bässe bei den Anwohnerinnen und Anwohnern, nicht aber im Publikumsbereich. Das Active Noise Control funktioniert wie folgt: Es werden zahlreiche Bassboxen zwischen Publikumsbereich und Anwohnerschaft aufgestellt und damit phasenverschoben Bässe abgestrahlt, um die Bassimmissionen der Veranstaltung «auszulöschen». Messungen zeigen, dass damit der Immissionspegel zwar

nur geringfügig reduziert wird, da sich die Wirkung bislang auf ein schmales Frequenzband beschränkt. Seitens der Anwohnerinnen und Anwohner wird diese deutlich sichtbare Lärmschutzmassnahme jedoch sehr geschätzt.

Um die Impulshaltigkeit von Musik- und Tonübertragungen einzuschränken, wird insbesondere bei Filmvorführungen ein Maximalpegel $L_{A, f \text{ Max}}$ von 100 dB(A) bei den am stärksten beschallten Sitzplätzen festgelegt. Dieser Maximalpegel wird durch das Soundsystem automatisch begrenzt.

Die Basler Fasnacht wird im BIV nicht berücksichtigt. Dies begründet sich zum einen im kulturellen Stellenwert dieser Veranstaltung. So wurde die Fasnacht in 2017 in die repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen. Ihre Akzeptanz ist nicht nur aus diesem Grund unbestritten hoch. Vielmehr ist es der Charakter der Lärmereignisse, der mit herkömmlichen schallintensiven Veranstaltungen nicht gleichgesetzt werden kann. Aus diesem Grund findet das BIV im Sinne des Artikels 40 Absatz 2 keine Anwendung auf die Basler Fasnacht.

4. Möglichkeiten und Grenzen des BIV

Das BIV zielt auf einen rechtlich abgesicherten Interessensausgleich zwischen den Anliegen der Kulturveranstalterinnen und -veranstalter und denjenigen der Wohnbevölkerung ab. Es kann dynamisch und flexibel an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und an aktuelle Trends angepasst werden. Standortspezifische Interessen können durch eine politische Bewertung des Platzes, wie sie der Entwicklungsrichtplan durch den Funktionsschwerpunkt vorgibt, in die Beurteilung einfließen.

Das BIV kann aber nur für die Beurteilung der Standortverträglichkeit von schallintensiven Veranstaltungen im Sinne von Artikel 15 USG eingesetzt werden. Veranstaltungen mit geringeren Schalldosen, wie zum Beispiel Veranstaltungen mit Hintergrundmusik oder mit einer geringen zeitlichen Ausdehnung, fallen in der Addition mit schallintensiven Veranstaltungen ab 85 dB(A) und mehr nicht ins Gewicht und werden daher mit diesem Beurteilungsinstrument unterbewertet.

Als Steuerungselement bietet sich daher trotz BIV die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Veranstaltungstagen pro Platz an. Dies entspricht den heutigen Bespielungsplänen und Belegungsregeln wie auch den zukünftigen SNUP. Diese werden Gesetzescharakter haben und die Bespielungspläne in Basel ablösen.

Abschliessend ist anzumerken, dass das BIV lediglich eine Hilfestellung bei der Einzelfallbeurteilung der Lärmsituation (Art. 11, 15 USG) geben kann, die Einzelfallbeurteilung aber nicht vollständig ersetzt. Dies gilt insbesondere, da sich das BIV lediglich auf einen einzigen Bundesgerichtsentscheid abstützt, der wiederum auf einer Einzelfallbeurteilung basiert.

5. Anhänge

Ermessensspielraum

Der «**Ermessensspielraum**» stützt sich auf die rechtliche Würdigung im Bundesgerichtsentscheid zum Kulturfloss (Kapitel 2.1 D). Danach darf die zuständige Behörde eine Interessensabwägung vornehmen, und zwar zwischen dem Interesse der Veranstalterinnen und Veranstalter an der Durchführung des Events und damit an der lärmverursachenden Tätigkeit einerseits und dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung andererseits. Diese Interessensabwägung basiert auf Erfahrungswerten des AUE: Einbezogen werden Veranstaltungslärm von öffentlichen Plätzen in Basel und Rückmeldungen von Anwohnerinnen und Anwohner, die meist in Form von Lärmbeschwerden erfolgen. Aus diesen Rückmeldungen, die insbesondere vom Kasernenplatz seit 2011 beim AUE und der Polizei eingingen, konnte ein Mass festgelegt werden, ab welcher Bespielungsintensität das Wohlbefinden der Anwohnerinnen und Anwohner im Sinne von Artikel 15 USG erheblich beeinträchtigt wird.

Im Veranstaltungsjahr 2011 wurden mehr als 200 Beschwerden über Veranstaltungslärm auf dem Kasernenplatz eingereicht. Die Jahresschalldosis betrug 117 DE und stellte sicherlich eine erhebliche Belästigung für die Anwohnerinnen und Anwohner dieses Veranstaltungsortes dar (Berechnung s. Box 1 auf dem Beiblatt zu Anhang 1).

Durch die Senkung der Lautstärke von 100 dB(A)-Veranstaltungen im darauffolgenden Jahr auf max. 93 dB(A) trafen keine Lärmbeschwerden mehr ein. 2012 lag die Jahresschalldosis bei 114 DE (Berechnung s. Box 2 auf dem Beiblatt zu Anhang 1). Vergleicht man diese Schalldosis anhand der Standortfaktoren (s. Kapitel 2.5.4) mit der Schalldosis am Oberen Rheinweg, so würde eine für den Standort Oberer Rheinweg entsprechende Schalldosis bei 106 DE liegen (s. Tabelle 9). Aus der Differenz zur Grunddosis errechnet sich somit ein Ermessensspielraum von **3 DE**, der auf allen Veranstaltungsplätzen berücksichtigt wird:

Ermessensspielraum:

Kasernenplatz	Dosiseinheit (DE)
Jahresschalldosis 2012 (Ermittlung aus Anhang 1)	114
1253 lärmbeeinträchtigte Personen >50 dB (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	+6
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES II = 0, ES III = +5, ES IV = +10)	-5
Platz im Innenstadtpereimeter (im: 0, ausserhalb -5 DE)	0
Entwicklungsrichtplan (lauter, normaler oder leiser Veranstaltungsplatz: bis ±2 DE)	0
Distanz zu lärmempfindlichem Raum (130 m) (Basis 30 m beim Kulturfloss)	-6
Grunddosis	-106
Ermessensspielraum	3

Tabelle 9: Vergleichs-Schalldosis für Veranstaltungen auf dem Kasernenplatz 2012: Berechnung der Jahresschalldosis 2012 für den Kasernenplatz (s. Box 2)

Box 1:

Berechnung der Jahresschalldosis der Bespielung Kasernenplatz 2011:

Veranstaltungen mit 85, 93 und 100 dB(A) in der Zeit von 20 bis 22 Uhr:

(Bei Veranstaltungen mit 100 dB(A) wird in dieser Zeit ein Lästigkeitszuschlag von 4 DE berücksichtigt.)

- 16 Veranstaltungen mit 85 dB(A):
= $85 + 10 \cdot \text{LOG}(16) + 10 \cdot \text{LOG}(2\text{h}/1\text{h}) = 100.0 \text{ DE}$
- 33 Veranstaltungen mit 93 dB(A):
= $93 + 10 \cdot \text{LOG}(33) + 10 \cdot \text{LOG}(2\text{h}/1\text{h}) = 111.2 \text{ DE}$
- 2 Veranstaltungen mit 100 dB(A):
= $100 + 10 \cdot \text{LOG}(2) + 10 \cdot \text{LOG}(2\text{h}/1\text{h}) + 4 = 110.0 \text{ DE}$

Summe DE für die Zeit von 20 bis 22 Uhr:

$$= 10 \cdot \text{LOG}(10^{(0.1 \cdot 100.0)} + 10^{(0.1 \cdot 111.2)} + 10^{(0.1 \cdot 110.0)})$$
$$= 113.8 \text{ DE}$$

Veranstaltungen von 22 bis 24 Uhr mit 93 und 100 dB(A):

(Bei Veranstaltungen mit 93 dB(A) wird in dieser Zeit ein Lästigkeitszuschlag von 4 DE, bei Veranstaltungen mit 100 dB(A) von 8 DE berücksichtigt)

- 9 Veranstaltungen mit 93 dB(A):
= $93 + 10 \cdot \text{LOG}(9) + 10 \cdot \text{LOG}(2\text{h}/1\text{h}) + 4 = 109.5 \text{ DE}$
- 2 Veranstaltungen mit 100 dB(A) bis 23:30:
= $100 + 10 \cdot \text{LOG}(2) + 10 \cdot \text{LOG}(1.5\text{h}/1\text{h}) + 8 = 112.8 \text{ DE}$

Summe DE für die Zeit von 20 bis 24 Uhr:

$$= 10 \cdot \text{LOG}(10^{(0.1 \cdot 113.8)} + 10^{(0.1 \cdot 109.5)} + 10^{(0.1 \cdot 112.8)}) =$$

= 117 DE

Box 2:

Berechnung der Jahresschalldosis der Bespielung Kasernenplatz 2012:

Veranstaltungen von 20 bis 22 Uhr:

- 16 Veranstaltungen mit 85 dB(A) und mit öffentlichem Interesse:

$$= 85 + 10 \cdot \text{LOG}(16) + 10 \cdot \text{LOG}(2\text{h}/1\text{h}) = 100.0 \text{ DE}$$

- 34 Veranstaltungen mit 93 dB(A):

$$= 93 + 10 \cdot \text{LOG}(34) + 10 \cdot \text{LOG}(2\text{h}/1\text{h}) = 111.3 \text{ DE}$$

Summe DE für die Zeit von 20 bis 22 Uhr:

$$= 10 \cdot \text{LOG}(10^{0.1 \cdot 100.0} + 10^{0.1 \cdot 111.3}) =$$

$$= 111.6 \text{ DE}$$

Veranstaltungen von 22 bis 24 Uhr:

- 7 Veranstaltungen mit 93 dB(A):

$$= 93 + 10 \cdot \text{LOG}(7) + 10 \cdot \text{LOG}(2\text{h}/1\text{h}) + 4 = 108.4 \text{ DE}$$

- 2 Veranstaltungen mit 93 dB(A) bis 23:30 Uhr:

$$= 93 + 10 \cdot \text{LOG}(2) + 10 \cdot \text{LOG}(1.5\text{h}/1\text{h}) + 4 = 101.8 \text{ DE}$$

Summe DE für die Zeit von 20 bis 24 Uhr:

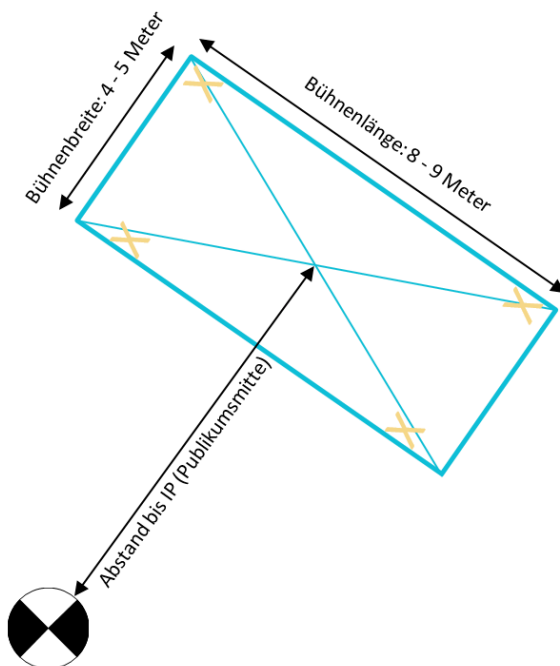
$$= 10 \cdot \text{LOG}(10^{0.1 \cdot 111.6} + 10^{0.1 \cdot 108.4} + 10^{0.1 \cdot 101.8}) =$$

$$= \mathbf{114 \text{ DE}}$$

Ermittlung der Anwohnerzahlen

Zur Bestimmung des Korrekturfaktors für die Anzahl lärm betroffener Anwohnerinnen und Anwohner (s. Kapitel 2.5.4.2) wird die Schallausbreitung einer 93 dB(A)-Veranstaltung nach dem Berechnungsmodell CadnaA auf die umliegenden, lärmempfindlichen Gebäude berechnet. Dazu wird im Modell am Veranstaltungsort eine Normbühne (s. Grafik 12) mit Norm-Lautsprechern modelliert. Sollte es einen lärmoptimierten Standort auf dem Veranstaltungsort geben, wird dieser Standort im Sinne der Lärmvorsorge als Auflage zum Bewilligungsentscheid vorgesehen, soweit keine anderen triftigen Gründe dagegen sprechen.

Für das Immissionsverhalten der Boxen berücksichtigt das Berechnungsmodell Cardioid-Subwoofer und leicht nach unten gerichtete Hoch- und Mittelton-Boxen, die im Publikumsbereich einen äquivalenten Dauerschallpegel von 93 dB(A) pro Stundenmittel erzeugen, wie es dem heutigen Stand der Technik der Beschallung von Veranstaltungsorten entspricht. Eine solche Positionierung ist auch eine Auflage zum Bewilligungsentscheid.



Grafik 12: Normbühne zur Berechnung der Lärmsituation

Die Abmessungen der Normbühne betragen fünf auf neun Meter, angepasst an die Platzverhältnisse des Veranstaltungsorts. Das Quartett der Normlautsprecher besteht aus zwei Basslautsprechern und zwei Musikkautsprechern. Die Basslautsprecher befinden sich am vorderen, dem Publikum zugewandten Bühnenrand (s. Tabelle 10, ID: Ba) auf einer Höhe von drei Metern über Terrain. Die Hochtöner sind am hinteren Bühnenrand auf einer Höhe von vier Metern über Terrain angeordnet (s. Tabelle 10, ID: Mu).

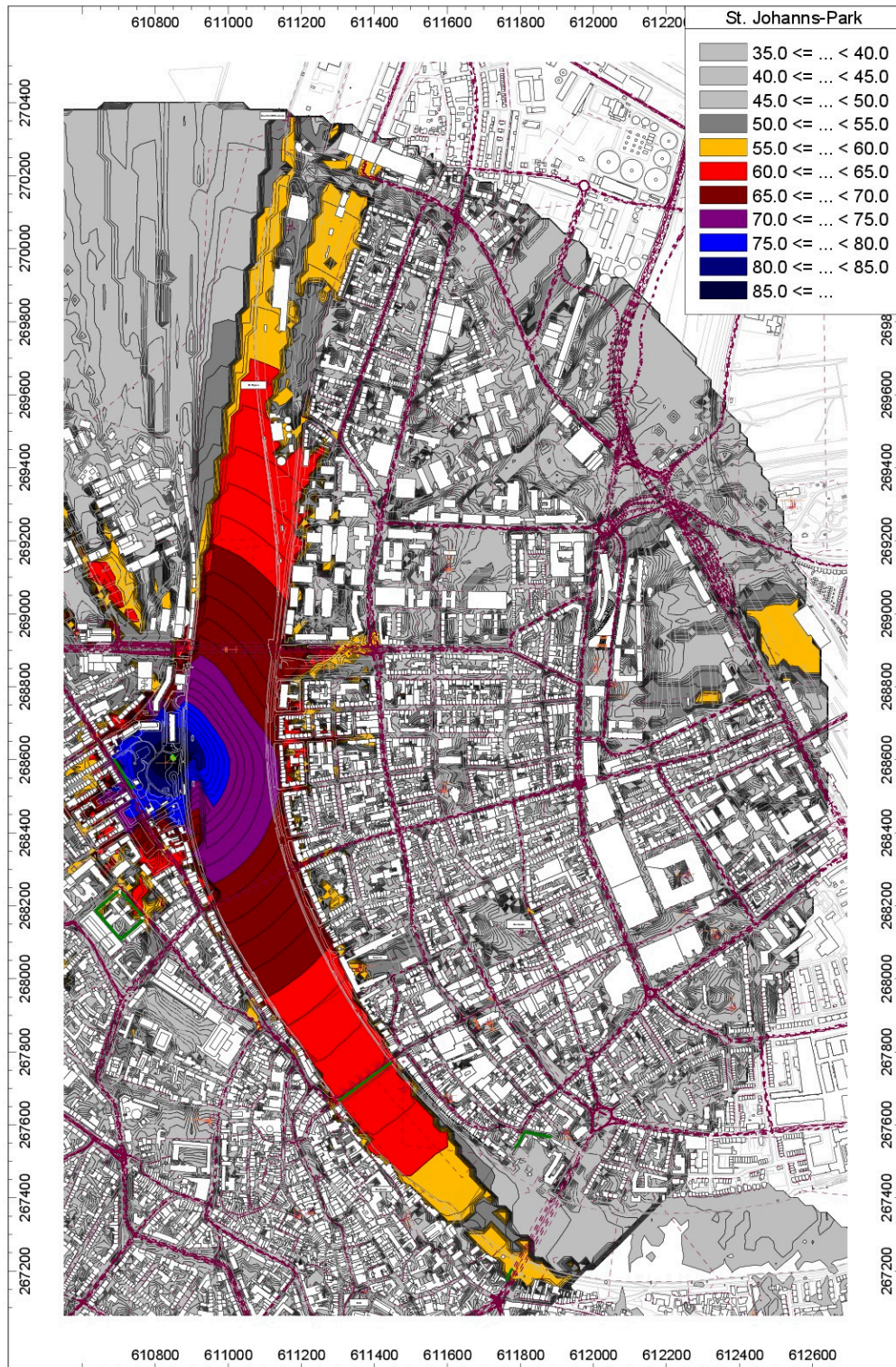
Die Lautsprecher weisen die folgenden Frequenzeigenschaften auf:

Bezeichnung	ID	Bew.	Typ	Oktavspektrum (dB)										
				31.5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A	lin
Musik	Mu	A	L _w	42.6	99.0	96.0	91.0	91.0	91.0	88.0	85.0	83.0	102.3	125.4
Bass	Ba	A	L _w	60.0	80.0	90.0	50.0	30.0	30.0	30.0	30.0	10.0	90.4	109.6

Tabelle 10: Spektrum der Lautsprecher

Die Schalleistungspegel der einzelnen Lautsprecher werden so eingepegelt, dass am Immissionspunkt im Publikumsbereich (IP in Grafik 12) ein Schalldruckpegel von 93 dB(A) errechnet wird.

Die Berechnungsergebnisse werden in Form einer Lärmkarte ausgewertet, wobei der Bereich markiert wird, der sich innerhalb einer Lärmbelastungsstufe von 50 dB(A) und mehr befindet (Richtwert der Weltgesundheitsorganisation WHO für die Nacht) (s. Grafik 13). Innerhalb dieses markierten Bereichs wird durch das Statistische Amt Basel-Stadt die Anzahl der Anwohnerinnen und Anwohner einschliesslich Hotelbetten erhoben.



Grafik 13: Schallausbreitungsperimeter St. Johanns-Park nach Berechnungsmodell CadnaA

Standortbeurteilung Oberer/ Unterer Rheinweg



Unterer Rheinweg (Luftbild Geoportal BS, Dezember 2020)

Aufgrund der geringen räumlichen Trennung der beiden Veranstaltungsorte Unterer und Oberer Rheinweg und aufgrund einer Schnittmenge gemeinsamer, lärm betroffener Anwohnerinnen und Anwohner, müssen die Kontingente der beiden Veranstaltungsorte gemeinsam beurteilt werden, wie dies unter Kapitel 2.8 erläutert ist. Der Veranstaltungsort Oberer/ Unterer Rheinweg dient als Referenzplatz. Aus diesem Grund haben die Standortfaktoren allesamt den Wert null. Sie stellen somit die Beurteilungsbasis für alle übrigen Veranstaltungsorte dar.

Oberer/ Unterer Rheinweg	Dosiseinheit (DE)
Grunddosis (BGE Kulturfloss)	106
308 lärm betroffene Personen >50 dB (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	0
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES II = 0, ES III = +5, ES IV = +10)	0
Platz im Innenstadtpereimeter (im: 0, ausserhalb -5 DE)	0
Entwicklungsrichtplan (lauter, normaler oder leiser Veranstaltungsort: bis ±2 DE)	0
Distanz zu lärmempf. Raum (30 m) (Basis 30 m beim Kulturfloss)	0
Ermessensspielraum	+3
Schallkontingent für Veranstaltungen nach 20 Uhr am Oberen/ Unteren Rheinweg	109

Tabelle 11: Schallkontingent für ein Jahr am Oberen/ Unteren Rheinweg

Standortbeurteilung Kasernenplatz



Kasernenplatz (Schrägluftbild Geoportal BS, Dez. 2020)

Im Fall des Kasernenplatzes ist die Anzahl der umliegenden, lärmbeeinträchtigten Anwohnerinnen und Anwohner deutlich höher als am Oberen Rheinweg. Dadurch reduziert sich das Schallkontingent. Da sich der Platz jedoch in der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III befindet und mit 130 Metern ein deutlich grösserer Abstand zwischen Bühne und nächstgelegenen Anwohnerinnen und Anwohner besteht, steigt das Schallkontingent am Kasernenplatz gegenüber der Bespielung am Oberen Rheinweg auf 114 DE.

Kasernenplatz	Dosiseinheit (DE)
Grunddosis (BGE Kulturfloss)	106
1253 lärmbeeinträchtigte Personen > 50 dB (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	-6
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES II = 0, ES III = +5, ES IV = +10)	+5
Platz im Innenstadtperimeter (im: 0, ausserhalb -5 DE)	0
Entwicklungsrichtplan (lauter, normaler oder leiser Veranstaltungsplatz: bis ±2 DE)	0
Distanz zu lärmempfindlichem Raum (130 m) (Basis 30 m beim Kulturfloss)	+6
Ermessensspielraum	+3
Schallkontingent für Veranstaltungen nach 20 Uhr auf dem Kasernenplatz	114

Tabelle 12: Schallkontingent für ein Jahr auf dem Kasernenplatz

Standortbeurteilung Barfüsserplatz



Barfüsserplatz (Schrägluftbild Geoportal BS, Dez. 2020)

Der Barfüsserplatz befindet sich im Herzen der Altstadt von Grossbasel. Er ist umgeben von öffentlichen Gebäuden wie dem Historischen Museum, ehemals Barfüsserkirche, und dem Stadtcasino sowie diversen Geschäftsgebäuden, die in den kritischen Nachtstunden nicht lärmempfindlich genutzt werden. Wohnnutzungen sind in den oberen Stockwerken der Falknerstrasse und des Barfüsserplatzes in knapp 50 m Entfernung zum Bühnenstandort anzutreffen. Mit rund 200 lärmbeeinträchtigten Anwohnerinnen und Anwohnern ist die Umgebung nur schwach bewohnt und bietet sich daher als Veranstaltungsort im innerstädtischen Bereich insbesondere für lärmintensive Veranstaltungen an.

Gemäss Entwicklungsrichtplan wird der Barfüsserplatz als «lauter Platz» eingestuft, da er hauptsächlich als Platz der Unterhaltung gilt. Dies entspricht auch seiner langjährigen Nutzung zum Beispiel für die jeweils zweitägigen Jugendveranstaltungen mit 100 dB(A)-Konzerten, dem Imagine Festival und dem Jugendkulturfestival.

Tabelle 13 gibt Einblick in die Bewertungen der Standortfaktoren und berechnet daraus ein Schallkontingent von 118 DE. Damit erlaubt der Barfüsserplatz neben dem Marktplatz die intensivste Bespielung aller Veranstaltungsplätze in Basel.

Barfüsserplatz	Dosiseinheit (DE)
Grunddosis (BGE Kulturfloss)	106
204 lärmbeeinträchtigte Personen > 50 dB (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	0
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES II = 0, ES III = +5, ES IV = +10)	+5
Platz im Innenstadtperimeter (im: 0, ausserhalb - 5 DE)	0
Entwicklungsrichtplan (lauter, normaler oder leiser Veranstaltungsplatz: bis ±2 DE)	+2
Distanz zu lärmempfindlichem Raum (48 m) (Basis 30 m beim Kulturfloss)	+2
Ermessensspielraum	+3
Schallkontingent für Veranstaltungen nach 20 Uhr auf dem Barfüsserplatz	118

Tabelle 13: Schallkontingent für ein Jahr am Barfüsserplatz

Standortbeurteilung Münsterplatz



Münsterplatz (Schrägluftbild Geoportal BS, Dez. 2020)

Der Münsterplatz grenzt an die Lärmempfindlichkeitsstufen ES II und ES III an. Während sich die Anwohnerinnen und Anwohner in der ES III geringfügig näher am Bühnenstandort befinden und daher den höheren Lärmeinwirkungen ausgesetzt sind als die gegenüberliegenden Anwohnerinnen und Anwohner der ES II, besteht für die Anwohnerinnen und Anwohner der ES II in 30 Meter Entfernung zur Bühne der höhere Schutzanspruch. Dieser ist auch im Schallkontingent berücksichtigt.

Gemäss Funktionsschwerpunkt im Entwicklungsrichtplan wird der Münsterplatz als leiser Platz eingestuft. Das Schallkontingent errechnet sich aus den in Tabelle 14 aufgelisteten Bewertungen der Standortfaktoren auf 109 DE.

Münsterplatz	Dosiseinheit (DE)
Grunddosis (BGE Kulturfloss)	106
99 lärmbeeinträchtigte Personen > 50 dB (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	0
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES II = 0, ES III = +5, ES IV = +10)	0
Platz im Innenstadtperimeter (im: 0, ausserhalb -5 DE)	0
Entwicklungsrichtplan (lauter, normaler oder leiser Veranstaltungsplatz: bis ±2 DE)	0
Distanz zu lärmempfindlichem Raum (30 m) (Basis 30 m beim Kulturfloss)	0
Ermessensspielraum	+3
Schallkontingent für Veranstaltungen nach 20 Uhr auf dem Münsterplatz	109

Tabelle 14: Schallkontingent für ein Jahr am Münsterplatz

Standortbeurteilung Claramatte



Claramatte (Schrägluftbild Geoportal BS, Dez. 2020)

Die Claramatte ist eine kleine Quartieranlage mitten in einem der am dichtesten besiedelten Quartiere Basels. Dieser Veranstaltungsplatz wird hauptsächlich von Vereinen aus dem Quartier genutzt. Der Nutzungsdruck auf diesen begehrten Platz ist sehr gross. Wie aus Tabelle 15 zu entnehmen ist, beträgt das Schallkontingent des Platzes 102 DE. Wie es zu dieser geringen Dosis kommt, zeigt die Bewertung der Standortfaktoren in der folgenden Tabelle: eine hohen Anwohnerdichte sowie die Lage des Platzes ausserhalb des Innenstadtperimeters.

Claramatte	Dosiseinheit (DE)
Grunddosis (BGE Kulturfloss)	106
2193 lärmbeeinträchtigte Personen >50 dB (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	-9
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES II = 0, ES III = +5, ES IV = +10)	+5
Platz im Innenstadtperimeter (im: 0, ausserhalb -5 DE)	-5
Entwicklungsrichtplan (lauter, normaler oder leiser Veranstaltungsplatz: bis ±2 DE)	0
Distanz zu lärmempfindlichem Raum (45 m) (Basis 30 m beim Kulturfloss)	+2
Ermessensspielraum	+3
Schallkontingent für Veranstaltungen nach 20 Uhr auf der Claramatte	102

Tabelle 15: Schallkontingent für ein Jahr auf der Claramatte

Standortbeurteilung St. Johanns-Park



St. Johanns-Park (Schrägluftbild Geoportal BS, Dez. 2020)

Der St. Johanns-Park ist ein von der Bevölkerung stark genutzter Park an der Grossbasler Rheinseite. Die umliegenden Wohnnutzungen befinden sich grösstenteils in der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II. Aufgrund der relativ hohen Anwohnerdichte und der Lage des Platzes ausserhalb des Innenstadtperimeters beträgt das Schallkontingent 102 DE.

St. Johanns-Park	Dosiseinheit (DE)
Grunddosis (BGE Kulturfloss)	106
1547 lärmbeeinträchtigte Personen >50 dB (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	-7
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES II = 0, ES III = +5, ES IV = +10)	0
Platz im Innenstadtperimeter (im: 0, ausserhalb -5 DE)	-5
Entwicklungsrichtplan (lauter, normaler oder leiser Veranstaltungsplatz: bis ±2 DE)	0
Distanz zu lärmempfindlichem Raum (95 m) (Basis 30 m beim Kulturfloss)	+5
Ermessensspielraum	+3
Schallkontingent für Veranstaltungen nach 20 Uhr im St. Johanns-Park	102

Tabelle 16: Schallkontingent für ein Jahr im St. Johanns-Park

Standortbeurteilung Marktplatz



Marktplatz (Schrägluftbild Geoportal BS, Dez. 2020)

Der Marktplatz liegt vor dem Basler Rathaus im Zentrum von Basel. Die umliegenden Gebäude werden überwiegend von Geschäften genutzt. Die Anwohnerdichte ist sehr gering. Zusätzlich wird eine intensive Bespielung des Platzes durch seine Lage in der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III und gleichzeitig im Innenstadtperimeter begünstigt. Das Schallkontingent beträgt 116 DE gemäss nachfolgender Tabelle 17.

Marktplatz	Dosiseinheit (DE)
Grunddosis (BGE Kulturfloss)	106
118 lärmbeeinträchtigte Personen >50 dB (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	0
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES II = 0, ES III = + 5, ES IV = + 10)	+5
Platz im Innenstadtperimeter (im: 0, ausserhalb - 5 DE)	0
Entwicklungsrichtplan (lauter, normaler oder leiser Veranstaltungsplatz: bis ±2 DE)	0
Distanz zu lärmempfindlichem Raum (52 m) (Basis 30 m beim Kulturfloss)	+2
Ermessensspielraum	+3
Schallkontingent für Veranstaltungen nach 20 Uhr auf dem Marktplatz	116

Tabelle 17: Schallkontingent für ein Jahr am Marktplatz

Standortbeurteilung Schützenmattpark



Schützenmattpark (Schrägluftbild Geoportal BS, Dez. 2020)

Die umliegende Wohnnutzung des Schützenmattparks befindet sich in der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III. Dennoch sorgen die dichte Wohnbebauung und die Lage des Parks ausserhalb des Innenstadtperimeters dafür, dass der Platz nur sehr moderat bespielt werden darf. Das Schallkontingent liegt gemäss Tabelle 18 bei 109 DE.

Schützenmattpark	Dosiseinheit (DE)
Grunddosis (BGE Kulturfloss)	106
118 lärmbeeinträchtigte Personen >50 dB (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	-6
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES II = 0, ES III = + 5, ES IV = + 10)	0
Platz im Innenstadtperimeter (im: 0, ausserhalb - 5 DE)	-5
Entwicklungsrichtplan (lauter, normaler oder leiser Veranstaltungsplatz: bis ±2 DE)	0
Distanz zu lärmempfindlichem Raum (207 m) (Basis 30 m beim Kulturfloss)	+8
Ermessensspielraum	+3
Schallkontingent für Veranstaltungen nach 20 Uhr im Schützenmattpark	106

Tabelle 18: Schallkontingent für ein Jahr im Schützenmattpark



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Umwelt und Energie

▷ **Lärmschutz**

Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen (BIV)

Veranstaltungsort	Kasernenplatz
--------------------------	----------------------

Kurzbeschreibung:

(Aktualisiert 01.01.2020)

Ortsspezifische zulässige Dosis

Dosiseinheiten

Grunddosis (BGE Kulturfloss)										106	
Lärmempfindlichkeitsstufe	III	[II / III / IV]								5	
Innenstadt-Perimeter	ja	[ja / nein]								0	
Funktionsschwerpunkt Nutzung öG	normal	[laut/normal/leise]								0	
Anzahl betroffene Personen $P_i > 50 \text{ dB(A)}$	1253	[]								-6	
Distanz zu nächsten lärmempf. Raum di	130	[m]								6	
Ermessensspielraum	3	[Dosiseinheiten]								3	
zulässiges Schallkontingent										114	
Veranstaltungen											
Ausschöpfungsgrad Schallkontingent										114	94%
Datum	Bezeichnung	Tage	mittlere Dauer				Schall-	Dosis-	Ausschöpf-		
(optional)	(optional)	[Zahl]	<20	20-22	22-24	nach 24	Pegel	beitrag	ungsgrad		
			[min]	[min]	[min]	[min]	[dB(A)]	[Dosiseinh.]			
2019	Herbstmesse	1	480	120	60		85	89.8		0%	
2019	Herbstmesse	5	480	120			85	95.0		2%	
2019	Herbstmesse	2	480	120	60		85	92.8		2%	
2019	Herbstmesse	5	480	120			85	95.0		4%	
2019	Herbstmesse	2	480	120	60		85	92.8		4%	
2019	Herbstmesse	1	480	120			85	88.0		5%	
2019	Zigeuner Kulturwochen	4	180	120			93	102.0		11%	
2019	Wildwuchs Festival	11	120	120			90	103.4		20%	
2019	Wildwuchs Festival	11			120		75	88.4		20%	
2019	Tattoo	12	150	30	90		90	103.8		30%	
2019	Tattoo	2	150	120			90	96.0		31%	
2019	Open Air Basel	2	360	120	1		100	110.1		72%	
2019	Open Air Basel	2	0	1	120		96	106.0		88%	
2019	Open Air Basel	1	360	120			96	99.0		91%	
2019	Variété Pavé	6		120			80	90.8		92%	
2019	Pro Helvetia Plattform	4	600				85	10.8		92%	
2019	10-Jahre Tagesstrukturen Primarstufe	1	240				93	4.8		92%	
2019	buntkicktgut Basler Final	1	420				75	4.8		92%	
2019	SpielEstrich-Fest (Robi)	1	780	120			93	96.0		93%	
2019	SpielEstrich-Fest (Robi)	1	600				93	4.8		93%	
2019	Step it Up / I never read	1	240	60			93	93.0		94%	